

Höchstgrenzen, Selbsterklärungen sowie Boni- und Dividendenverbot nach EWPBG und StromPBG

Häufig gestellte Fragen zu § 18 EWPBG bzw. § 9 StromPBG
(Höchstgrenzen), § 22 EWPBG bzw. § 30 StromPBG (Selbsterklärungen)
und § 29a EWPBG bzw. § 37a StromPBG (Boni- und Dividendenverbot)

Version 10.0 vom 25.07.2023 (wird laufend erweitert; wesentliche Ergänzungen
gegenüber der Version 9.0 gelb hervorgehoben)

**Sollten Sie in diesem Dokument keine Antwort auf Ihre Frage finden, richten Sie
diese bitte schriftlich per E-Mail an de_gaswaermepreisbremse@pwc.com.**

Für **Antragsteller nach dem EWPBG**, d.h. Lieferanten von Erdgas und Wärme, sind
häufig gestellte Fragen und Antworten (FAQ) unter [diesem Link](#) veröffentlicht.
Darüber hinaus steht **Antragstellern nach dem EWPBG für ergänzende
Erläuterungen eine Hotline unter 030/2636-5030** (montags bis freitags von 08.00
Uhr bis 18.00 Uhr) zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass unter den o.g. Kontaktdaten ausschließlich Fragen rund um die
Erdgas-Wärme-Preisbremsen beantwortet werden. Informationen rund um die
Strompreisbremse finden Sie unter [diesem Link](#).

*Hinweis: Das BMWK kann keine verbindliche Rechtsauskunft zu Einzelfällen erteilen. Im
Streitfall wird letztlich von den Gerichten über die Auslegung des jeweiligen Gesetzes und
dessen Anwendung in Einzelfällen entschieden. Vor diesem Hintergrund spiegelt die
folgende Darstellung allein unsere aktuelle fachliche Auffassung zur Auslegung der
gesetzlichen Grundlage wider.*

Inhaltsverzeichnis

1. Fragen zu den Höchstgrenzen	6
1.1. Allgemeine Fragen zu den Höchstgrenzen	6
1.1.1. Für wen gelten die Höchstgrenzen nach § 18 EWPBG bzw. § 9 StromPBG?	6
1.1.2. Welche Beihilfen sind bei Ermittlung der Höchstgrenzen zu berücksichtigen? ..	6
1.1.3. Wie werden die unternehmensindividuellen Höchstgrenzen nach § 18 EWPBG bzw. § 9 StromPBG berechnet?	7
1.1.4. Was ist bei Ermittlung der absoluten Höchstgrenzen nach § 18 EWPBG bzw. § 9 StromPBG bei Unternehmensverbänden zu beachten?.....	8
1.1.5. Wie verhalten sich die Grenzen von € 2 Mio. und € 4 Mio. zueinander?.....	9
1.1.6. Wer ist dafür verantwortlich, dass die beihilferechtlichen Grenzen auch unter Berücksichtigung anderer Zuwendungen der öffentlichen Hand eingehalten werden?.	11
1.1.7. Gelten die beihilferechtlichen Vorgaben auch für Forschungseinrichtungen, die sowohl wirtschaftlich als auch nicht wirtschaftlich tätig sind?.....	11
1.1.8. Dürfen Entlastungen für Erdgas, Wärme und Strom mit anderen Beihilfen kumuliert werden?	11
1.1.9. Eine Schienenbahn bezieht neben dem Fahrstrom parallel Strom aus einem klassischen Verteilnetz. Ist diesbezüglich § 9 StromPBG parallel anwendbar?.....	12
1.1.10. Was ist aufgrund der Differenzbetragsanpassungsverordnung zu beachten?	12
1.2. Fragen zur Berechnung der Höchstgrenzen	13
1.2.1. Wie ermittelt sich das EBITDA nach § 18 Absatz 2 EWPBG bzw. § 9 Absatz 2 StromPBG?	13
1.2.2. Welche Zeiträume sind bei der Ermittlung der Veränderung des EBITDA miteinander zu vergleichen?	13
1.2.3. Wie können Unternehmen die EBITDA-Entwicklung im laufenden Jahr vorhersagen? Sind Ableitungen aus EBITDA-Jahresabschlüssen möglich?.....	14

1.2.4.	Sind Ableitungen aus EBITDA-Jahresabschlüssen möglich? Wie ist das EBITDA für 11 Monate im Jahr 2022 zu ermitteln, wie sind insbesondere einmalige Zahlungen für Leistungen, die über das gesamte Jahr 2022 erbracht werden, zu berücksichtigen, z.B. Versicherungsprämien oder Lizenzgebühren?.....	14
1.2.5.	Wie werden die krisenbedingten Energiemehrkosten ermittelt?	14
1.2.6.	Was ist bei Änderung der Unternehmensstruktur zu beachten?	17
2.	Fragen zu den Selbsterklärungen.....	18
2.1.	Wann muss ein Letztverbraucher oder ein Kunde eine Selbsterklärung abgeben? ..	18
2.2.	Wie sind die in § 18 Absatz 5 EWPBG bzw. § 9 Absatz 5 StromPBG genannten Höchstgrenzen auszulegen, wenn auf einen Letztverbraucher bzw. Kunden mehrere Entnahmestellen beim gleichen Lieferanten entfallen?	19
2.3.	Trifft die Mitteilungspflicht gegenüber Lieferanten und Prüfbehörde nach § 22 Absatz 2 EWPBG jeden einzelnen Letztverbraucher bzw. Kunden eines Unternehmensverbundes?	20
2.4.	Gibt es besondere Vorgaben bezüglich der Aufteilung und Anpassung der Höchstgrenzen auf bzw. bei Lieferanten?.....	20
2.5.	Wie ist bei der Selbsterklärung zu berücksichtigen, dass ein Entlastungsbetrag ganz oder teilweise z. B. an Mieter weiterzugeben ist?	20
2.6.	Besteht für Unternehmen die Möglichkeit, auf Entlastungen durch die Gas-, Wärme- und Strompreisbremse ganz zu verzichten?	21
2.7.	Wer trägt das wirtschaftliche Risiko bei Nicht-Eintreibbarkeit von Rückforderungen? 22	
2.8.	Wie werden „Umsatzerlöse“ und „Zahl der Mitarbeitenden“ definiert?.....	22
2.9.	Kann eine Selbsterklärung auch erst nach dem 31. März 2023 abgegeben werden? 23	
2.10.	Können die einem Lieferanten mitgeteilten Höchstgrenzen rückwirkend angepasst werden?	23
2.11.	Wie sind bereits erhaltene Beihilfen in der Selbsterklärung zu berücksichtigen? ..	24

2.12.	Welche Funktion hat die Prüfbehörde?.....	25
2.13.	Kann ein Unternehmen nachträglich zusätzliche Entlastungen in Anspruch nehmen, wenn es seine individuelle Höchstgrenze nicht ausgeschöpft hat?	25
3.	Fragen zu Unternehmensverbänden	26
3.1.	Wie ist ein Unternehmensverbund definiert?	26
3.2.	Was gilt für Gebietskörperschaften, zum Beispiel eine Kommune und ein von ihr kontrolliertes Unternehmen?	26
3.3.	Wie sind Joint Ventures zuzuordnen, wenn die Eigentumsverhältnisse je 50% betragen?	27
3.4.	Welche Folgen hat die Abgabe einer falsch ausgestellten Selbsterklärung?	27
4.	Fragen zur Arbeitsplatzerhaltungspflicht und zum Boni- und Dividendenverbot	27
4.1.	Müssen bei der Arbeitsplatzerhaltungspflicht auch Arbeitsplätze, die durch „Verrentungen“ der Mitarbeiter entfallen, durch neue Arbeitnehmer ersetzt werden? Was ist bei verhaltensbedingten Kündigungen?	28
4.2.	Wie wird die Anzahl der Beschäftigten ermittelt?.....	28
4.3.	Welche Folgen treten ein, wenn eine Stelle nicht besetzt werden kann, weil (Stichwort: „Fachkräftemangel“) keine qualifizierten neuen Arbeitnehmer gefunden werden können?	28
4.4.	Was ist bei einem Teilbetriebsübergang zu beachten?	29
4.5.	Was ist, wenn der Entlastungsbetrag eines Unternehmens die € 2 Mio.-Grenze erst nach dem 31.07.2023 überschreitet?.....	29
4.6.	Auf welche Gesellschaften bezieht sich das Boni- und Dividendenverbot?.....	29
4.7.	Welcher Zeitpunkt des Abschlusses einer Boni-Regelung ist maßgeblich?	30
4.8.	Kommt es bei § 37a StromPBG und § 29a EWPBG auf die Vereinbarung oder die Nichtauszahlung an?	30
4.9.	Darf das Unternehmen nach dem 1.12.2022 für das Geschäftsjahr 2023 eine Erfolgsbeteiligung der Vorstände mit Auszahlung im Jahr 2024 beschließen?	31

4.10.	Was ist, wenn das Unternehmen noch keine „Opt-Out-Erklärung“ abgegeben hat und die Frist hierfür schon abgelaufen ist?	31
4.11.	An wen und in welcher Form sind Erklärungen oder Mitteilungen, die an die Prüfbehörde zu richten sind, zu übermitteln?	31
5.	Sonstige Fragen.....	32
5.1.	Wie ist die Entlastung umsatzsteuerrechtlich zu behandeln?	32
Anhang: Schema zur Ermittlung der individuellen Höchstgrenze nach § 18 EWPBG bzw. § 9 StromPBG eines Unternehmens(verbunds)		33

1. Fragen zu den Höchstgrenzen

1.1. Allgemeine Fragen zu den Höchstgrenzen

1.1.1. Für wen gelten die Höchstgrenzen nach § 18 EWPBG bzw. § 9 StromPBG?

Die Höchstgrenzen nach § 18 EWPBG bzw. § 9 StromPBG sind von allen Letztverbrauchern oder Kunden einzuhalten, die **Unternehmen** sind (gemäß § 2 Nummer 13 EWPBG Rechtsträger, die unabhängig von der Rechtsform einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb unter Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr betreiben).

Bei Letztverbrauchern oder Kunden, die Teil eines **Unternehmensverbands** (§ 2 Nummer 16 EWPBG) sind, gelten die absoluten Höchstgrenzen nach § 18 Absatz 1 EWPBG bzw. § 9 Absatz 1 StromPBG für den gesamten Unternehmensverbund. Die relativen Höchstgrenzen nach § 18 Absatz 2 EWPBG bzw. § 9 Absatz 2 StromPBG gelten hingegen ausschließlich auf Ebene eines einzelnen Unternehmens als Entlastungsempfänger.

Wird eine Selbsterklärung unter Berücksichtigung der Werte eines Unternehmensverbands, dem das erklärende Unternehmen als Letztverbraucher bzw. Kunde angehört, abgegeben, so ist als „relative Höchstgrenze“ für den Unternehmensverbund die Summe aller relativen Höchstgrenzen der Verbundgesellschaften anzugeben. Gleichzeitig ist der Selbsterklärung eine Aufstellung über sämtliche Verbundgesellschaften und deren jeweilige relative Höchstgrenzen sowie den weiteren für eine Selbsterklärung erforderlichen Informationen beizufügen (vgl. Kapitel 2.1 und 2.3).

1.1.2. Welche Beihilfen sind bei Ermittlung der Höchstgrenzen zu berücksichtigen?

Die Höchstgrenzen nach § 18 EWPBG bzw. § 9 StromPBG gelten **für sämtliche Entlastungsmaßnahmen nach § 2 Nummer 4 EWPBG** zusammengenommen – d.h. sämtliche Entlastungen für Erdgas, Wärme (EWPBG und Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz), Strom (StromPBG) und sonstige Beihilfen von Bund, Ländern oder Kommunen auf Basis der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 und dem Energiekostendämpfungsprogramm, die das Unternehmen bzw. bei Unternehmensverbänden der Verbund erhalten hat.¹ Diese Entlastungsmaßnahmen sind also bei der Überprüfung der Höchstgrenze alle zusammenzurechnen. **Nicht** auf die Höchstgrenzen nach § 18 EWPBG bzw. § 9 StromPBG anzurechnen sind Beihilfen, die im Rahmen der Überbrückungshilfen I, II, III, III Plus oder IV, November- oder Dezemberhilfe, Corona-Soforthilfen oder Corona-Härtefallhilfen der Länder gewährt wurden.

Grundlage der Entlastung eines Unternehmens und damit auch der Beihilfe ist dabei grundsätzlich jeweils ein Liefervertrag. Die Entlastung ist von daher unabhängig von einer Weitergabe über sonstige Vertragsverhältnisse bei dem Unternehmen, das Empfänger von Gas oder Wärme auf Basis eines Liefervertrages ist. Entlastungsbeträge,

¹ Hierzu zählt auch die Energie-Härtefallhilfe der Bundesländer.

die ein Verbundunternehmen zur Weitergabe an ein anderes Verbundunternehmen von einem Energielieferanten erhält, können alternativ jeweils auf Basis entsprechender Selbsterklärungen als Entlastungsbeträge desjenigen Verbundunternehmens, das Vertragspartner des Liefervertrags ist, oder aber auch des Verbundunternehmens, dem die Entlastung durchgereicht wird, behandelt werden.

Hilfen nach § 36a des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, nach § 26f des Krankenhausfinanzierungsgesetzes sowie nach § 154 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind nicht bei Ermittlung der Höchstgrenzen nach § 18 EWPBG bzw. § 9 StromPBG, jedoch bei Ermittlung der Entlastungssumme nach § 29a EWPBG bzw. § 37a StromPBG (Boni- und Dividendenverbot) zu berücksichtigen.

1.1.3. Wie werden die unternehmensindividuellen Höchstgrenzen nach § 18 EWPBG bzw. § 9 StromPBG berechnet?

Ein Schema zur Ermittlung der **unternehmensindividuellen Höchstgrenzen** finden Sie am Ende dieser FAQ.

Lesehilfe:

Im ersten Schritt wird ermittelt, ob das individuelle Unternehmen besonders betroffen von den hohen Energiepreisen im Sinne des EWPBG und StromPBG ist. **Zu diesem Zweck ist die Veränderung des EBITDA für den Entlastungszeitraum im Vergleich zu den jeweiligen Kalendermonaten des Jahres 2021 zu berechnen (vgl. hierzu Kapitel 1.2.2).** Soweit die tatsächlichen EBITDA-Werte für den der Antragstellung zugrunde liegenden Zeitraum noch nicht bekannt sind, sind diese jeweils bestmöglich durch das Unternehmen bzw. den Unternehmensverbund zu prognostizieren. Ergänzend ist zu prüfen, ob das Unternehmen als energieintensives Unternehmen gilt und in einer Branche nach Anlage 2 EWPBG bzw. StromPBG tätig ist. Je nach Ergebnis dieser Teilprüfungen findet für das betreffende Unternehmen eine absolute Höchstgrenze von € 50 Mio., € 100 Mio. oder € 150 Mio. (vgl. Schaubild) Anwendung, oder aber von € 2 Mio. bzw. € 4 Mio. (vgl. Kapitel 1.1.5). Die daraus resultierende absolute Höchstgrenze darf nicht überschritten werden.

Im zweiten Schritt werden anhand der krisenbedingten Energiemehrkosten des Unternehmens die relativen Höchstgrenzen ermittelt. Dafür hat das individuelle Unternehmen zunächst für den Entlastungszeitraum seine krisenbedingten Energiemehrkosten anhand der Formel in Anlage 1 zu § 2 Nummer 6 EWPBG bzw. Anlage 1 zu § 2 Nummer 11 StromPBG zu berechnen. Die Summe der krisenbedingten Energiemehrkosten des jeweiligen Entlastungszeitraums ist sodann mit dem jeweiligen Prozentwert (Beihilfeintensität) zu multiplizieren. Das daraus resultierende Produkt darf schließlich die in Schritt 1 ermittelte absolute Höchstgrenze nicht überschreiten.

Im dritten Schritt wird anhand der Veränderung des EBITDA ermittelt, ob mit der aus den Schritten 1 und 2 ermittelten Entlastungssumme das EBITDA nicht höher als im jeweiligen Zeitraum des Kalenderjahres 2021 (falls positiv) oder nicht höher als Null (falls negativ) wäre. Dieser Vergleich kann auf monatlicher Basis stattfinden, wobei es sich einen zusammenhängenden Zeitraum handeln muss (vgl. Kapitel 1.2.2.).

Im vierten Schritt wird von der Prüfbehörde auf Basis der zuvor erläuterten und im Schema dargestellten Werte schließlich die finale unternehmensindividuelle Höchstgrenze ermittelt und festgesetzt. Dabei haben Unternehmen, die grundsätzlich auch eine der Höchstgrenzen nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 EWPBG bzw. § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 StromPBG (€ 50 Mio., € 100 Mio. oder € 150 Mio.) in Anspruch nehmen könnten, alternativ die Möglichkeit, die Höchstgrenzen nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 EWPBG bzw. § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 StromPBG (€ 2 Mio. und € 4 Mio.) in Anspruch zu nehmen („Wahlfreiheit“). Eine gleichzeitige Inanspruchnahme der Höchstgrenzen von € 50 Mio., € 100 Mio. bzw. € 150 Mio. und der Höchstgrenzen von € 2 Mio. und € 4 Mio. ist dabei nicht möglich (vgl. auch Kapitel 1.1.5).

1.1.4. Was ist bei Ermittlung der absoluten Höchstgrenzen nach § 18 EWPBG bzw. § 9 StromPBG bei Unternehmensverbänden zu beachten?

Bei **Letztverbrauchern oder Kunden, die Teil von verbundenen Unternehmen** (vgl. Kapitel 3) sind, muss nach § 18 Absatz 1 Satz 3 EWPBG jeder Letztverbraucher oder Kunde im Unternehmensverbund insgesamt die höchste einschlägige Höchstgrenze anteilig einhalten, wobei bei jeweils unterschiedlichen einschlägigen Höchstgrenzen für sämtliche Letztverbraucher oder Kunden, die selbst die Kriterien einer höheren Höchstgrenze erfüllen, diese Höchstgrenze untereinander anteilig aufgeteilt wird und für sämtliche Letztverbraucher oder Kunden, für die eine niedrigere Höchstgrenze gilt, diese niedrigere Höchstgrenze von der höchsten Höchstgrenze nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 abgezogen wird. Das heißt in anderen Worten, dass die zu einem Unternehmensverbund gehörigen Unternehmen nicht ihrerseits die für sie individuell maßgeblichen (beihilferechtlich erlaubten) Höchstgrenzen überschreiten dürfen. Eine besondere anteilige Aufteilung der Beträge (Höchstgrenzen innerhalb des Unternehmensverbundes) ist hingegen nicht gemeint.

Diese Regelung erläutern wir nachfolgend anhand von drei Beispielen:

Beispiel A) In einem Unternehmensverbund gelten für die zwei Gesellschaften A und B die Voraussetzungen für eine Höchstgrenze von € 2 Mio.

Die Gesellschaften A und B dürfen insgesamt die Höchstgrenze von € 2 Mio. nicht überschreiten. Dabei können A und B frei wählen, wie sie die Beträge innerhalb der für sie jeweils individuell zulässigen Höchstgrenze von € 2 Mio. unter sich aufteilen, z. B. € 1,5 Mio. für A und € 0,5 Mio. für B.).

Beispiel B) In einem Unternehmensverbund erfüllt Gesellschaft A die Voraussetzungen für eine Höchstgrenze von € 4 Mio. und Gesellschaften B und C erfüllen die Voraussetzungen für eine Höchstgrenze von € 2 Mio.

Die Gesellschaften A, B und C dürfen insgesamt die Höchstgrenze von € 4 Mio. nicht überschreiten. Die Gesellschaften B und C teilen sich die niedrigere Höchstgrenze von € 2 Mio. und müssen diese beide zusammen einhalten. Dabei können B und C frei wählen, wie sie die Beträge innerhalb der für sie jeweils individuell zulässigen Höchstgrenze von € 2 Mio. unter sich aufteilen, z. B. € 1,5 Mio. für B und € 0,5 Mio. für C.). Von der Gesamthöchstgrenze von € 4 Mio. werden die einschlägigen Höchstgrenzen in Abzug gebracht, d. h. würden B und C und D jeweils die größtmögliche Entlastung erhalten, bliebe

für Gesellschaft A noch eine Entlastung von max. € 2 Mio. (€ 4 Mio. [Höchstgrenze für A] - € 2 Mio. [Höchstgrenze für B und C] = 2).

Beispiel C) In einem Unternehmensverbund erfüllt Gesellschaft A die Voraussetzungen für eine Höchstgrenze von € 150 Mio., Gesellschaften B und C erfüllen jeweils die Voraussetzungen für eine Höchstgrenze von € 50 Mio. und Gesellschaft D erfüllt jene für eine Höchstgrenze von € 2 Mio.

Die Gesellschaften A, B, C und D dürfen insgesamt die Höchstgrenze von € 150 Mio. nicht überschreiten. Die Unternehmensteile, die die Voraussetzungen für niedrigere Höchstgrenzen erfüllen, müssen diese ihrerseits einhalten (B und C max. € 50 Mio., D max. € 2 Mio.). Unternehmensteile, die sich eine Höchstgrenze teilen, müssen sich diese aufteilen (hier B und C). Von der Gesamthöchstgrenze € 150 Mio. werden die einschlägigen Höchstgrenzen in Abzug gebracht, d. h. würden B, C und D jeweils die größtmögliche Entlastung erhalten, bliebe für Gesellschaft A noch eine Entlastung von max. € 98 Mio. ($150 [Höchstgrenze für A] - 50 [Höchstgrenze für B und C] - 2 [Höchstgrenze für D] = 98$). Dabei können B und C frei wählen, wie sie die Beträge innerhalb der für sie jeweils individuell zulässigen Höchstgrenze von € 50 Mio. unter sich aufteilen, z. B. € 30 Mio. für B und € 20 Mio. für C.

1.1.5. Wie verhalten sich die Grenzen von € 2 Mio. und € 4 Mio. zueinander?

Die Höchstgrenzen nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EWPBG bzw. § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StromPBG von € 2 Mio. und nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EWPBG bzw. § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StromPBG von € 4 Mio. können nebeneinander greifen. Grundlage ist die Kumulierungsregel des 66 (g) Befristeter Krisenrahmen der Europäischen Kommission (TCF), nach der die Beihilfeobergrenze je Unternehmen bei der Kumulierung nicht überschritten werden darf. Bis zu einer beihilferechtlichen Grenze von € 2 Mio. an Entlastungen je Unternehmen(sverbund) kommt es nicht auf eine bestimmte relative Höhe an krisenbedingten Energiemehrkosten an. Die absoluten Höchstgrenzen von € 2 Mio. und € 4 Mio. finden dabei nicht zusätzlich zu den Höchstgrenzen nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EWPBG bzw. § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StromPBG von € 150 Mio., € 100 Mio. und € 50 Mio. Anwendung.

Zur Verdeutlichung veranschaulichen wir dies im Nachfolgenden anhand von Beispielen.

Beispiel A) Gesellschaft A mit krisenbedingten Energiemehrkosten von € 3 Mio.

Gesellschaft A könnten bei € 3 Mio. tatsächlichen krisenbedingten Energiemehrkosten die ersten € 2 Mio. zu 100 % entlastet werden (§18 Absatz 2 Nummer 1 lit. e EWPBG bzw. §9 Absatz 2 Nummer 1 lit. e StromPBG bzw.) und die letzte € 1 Mio. zu 50 % (§18 Absatz 2 Nummer 1 lit. d EWPBG bzw. (§18 Absatz 2 Nummer 1 lit. d StromPBG). Das Unternehmen kann somit eine Entlastung i.H.v. € 2,5 Mio. in Anspruch nehmen.

Abwandlungen von Beispiel A: Bei krisenbedingten Energiemehrkosten von € 4 Mio. beträgt die Höchstgrenze € 3 Mio., bei € 5 Mio. krisenbedingten Energiemehrkosten sind es € 3,5 Mio. und ab € 6 Mio. krisenbedingten Energiemehrkosten wird die Höchstgrenze von € 4 Mio. ausgeschöpft. Entlastungen oberhalb von € 4 Mio. sind nur für Unternehmen

möglich, die nach § 18 Absatz 4 EWPBG bzw. § 9 Absatz 4 StromPBG von hohen Energiepreisen besonders betroffen sind.

Beispiel B) Gesellschaften A und B als verbundene Unternehmen mit krisenbedingten Energiemehrkosten von jeweils € 3 Mio.

Bei diesem Beispiel ist unter anderem zu beachten, dass die jeweils einschlägigen Höchstgrenze von € 2 Mio. und € 4 Mio. unter den Gesellschaften aufzuteilen sind. Betragen die krisenbedingten Energiemehrkosten von Gesellschaften A und B jeweils € 3 Mio., so können bei einer Aufteilung der absoluten Höchstgrenze von € 2 Mio. jeweils analog Beispiel A die jeweils ersten € 1 Mio. (d.h. insgesamt € 2 Mio.) zu 100 % entlastet werden (§18 Absatz 2 Nummer 1 lit. e EWPBG bzw. §9 Absatz 2 Nummer 1 lit. e StromPBG) und die jeweils letzten € 2 Mio. zu jeweils 50 % (d.h. jeweils € 1 Mio. und insgesamt € 2 Mio.) (§18 Absatz 2 Nummer 1 lit. d EWPBG bzw. (§18 Absatz 2 Nummer 1 lit. d StromPBG). Der Unternehmensverbund kann somit eine Entlastung von € 4 Mio. in Anspruch nehmen.

Anmerkung: Der Unternehmensverbund könnte auch eine andere Aufteilung wählen, solange die Beihilfeintensität von 50 % der tatsächlichen krisenbedingten Energiemehrkosten bei einem der Verbundunternehmen nicht überschritten wird, d.h. € 2,5 Mio. und € 1,5 Mio. an A und B.

Beispiel C) Gesellschaften A und B als verbundene Unternehmen mit krisenbedingten Energiemehrkosten von jeweils € 8 Mio.

Bei diesem Beispiel ist unter anderem zu beachten, dass jeweils die einschlägigen Höchstgrenzen von € 2 Mio. und € 4 Mio. sowohl für die Gesellschaften A und B als auch für den gesamten Unternehmensverbund bestehend aus A und B greifen und unter den Gesellschaften aufzuteilen sind.

Betragen die krisenbedingten Energiemehrkosten von Gesellschaften A und B jeweils € 8 Mio., so können bei einer Aufteilung der absoluten Höchstgrenze von € 2 Mio. jeweils analog Beispiel A die jeweils ersten € 1 Mio. (d.h. insgesamt € 2 Mio.) zu 100 % entlastet werden (§18 Absatz 2 Nummer 1 lit. e EWPBG bzw. §9 Absatz 2 Nummer 1 lit. e StromPBG). Von den weiteren jeweils € 7 Mio. der tatsächlichen krisenbedingten Energiemehrkosten könnten grundsätzlich 50 % entlastet werden (d.h. € 3,5 Mio.); gleichzeitig sind die absoluten Höchstgrenzen von Gesellschaften A und B sowie für den gesamten Unternehmensverbund von € 4 Mio. zu beachten, die bei einer Entlastung von insgesamt € 8 Mio. deutlich überschritten würde. Insofern wäre über die Entlastung von insgesamt € 2 Mio. nach §18 Absatz 2 Nummer 1 lit. e EWPBG bzw. §9 Absatz 2 Nummer 1 lit. e StromPBG i.V.m. §18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 lit. b EWPBG bzw. §9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 lit. b StromPBG eine weitere Entlastung von insgesamt € 2 Mio. nach §18 Absatz 2 Nummer 1 lit. d EWPBG bzw. §9 Absatz 2 Nummer 1 lit. d StromPBG i.V.m. §18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 lit. a EWPBG bzw. §9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 lit. a StromPBG möglich, sodass insgesamt die absolute Höchstgrenze von € 4 Mio. auf unternehmensindividueller sowie auf Verbundebene eingehalten würde. Die Entlastung für beide Unternehmen könnte somit bis zu einem Wert von € 4 Mio. erfolgen.

Anmerkung: Der Unternehmensverbund ist frei in der Aufteilung seiner Höchstgrenzen; so könnte in diesem Beispiel beispielweise auch Gesellschaft A die gesamte Höchstgrenze von

€ 4 Mio. ausnutzen und eine entsprechende Entlastung in Anspruch nehmen, und Gesellschaft B gleichzeitig gar keine Entlastung in Anspruch nehmen.

1.1.6. Wer ist dafür verantwortlich, dass die beihilferechtlichen Grenzen auch unter Berücksichtigung anderer Zuwendungen der öffentlichen Hand eingehalten werden?

Die Verantwortung liegt zunächst beim Letztverbraucher bzw. Kunden, der über den Erhalt anderweitiger Beihilfen/Beträge wahrheitsgemäß Auskunft geben muss, siehe dazu auch die Bußgeldvorschriften in § 38 EWVPG.

Eine Prüfbehörde stellt die Einhaltung der einschlägigen Höchstgrenzen sodann im Nachhinein gem. § 19 EWVPG letztverbindlich fest.

In den Verantwortungsbereich des Lieferanten fällt es wiederum, z. B. zwecks Einhaltung der so festgestellten Höchstgrenzen, etwaige Rückforderungen nach § 20 Absatz 2 EWVPG zu veranlassen.

1.1.7. Gelten die beihilferechtlichen Vorgaben auch für Forschungseinrichtungen, die sowohl wirtschaftlich als auch nicht wirtschaftlich tätig sind?

Bei Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung sowie Forschungsinfrastrukturen im Sinne des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (FuEu-Unionsrahmen; C (2022) 7388), die sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, gelten die sich aus dem EWVPG und StromVPG ergebenden Beschränkungen und Pflichten, insb. die Höchstgrenzen der Unterstützung, nur in Bezug auf die wirtschaftliche Tätigkeit der Einrichtung/Infrastruktur bzw. gar nicht, sofern die Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur fast ausschließlich für eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird, also die wirtschaftliche Nutzung eine reine Nebentätigkeit darstellt, die mit dem Betrieb der Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur unmittelbar verbunden und dafür erforderlich ist oder die in untrennbarem Zusammenhang mit der nichtwirtschaftlichen Haupttätigkeit steht, und ihr Umfang begrenzt ist. Dies ist in der Regel der Fall, soweit für die wirtschaftlichen Tätigkeiten dieselben Inputs (wie Material, Personal und Anlagekapital) eingesetzt werden wie für die nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten und soweit die für die wirtschaftliche Tätigkeit jährlich zugewiesene Kapazität nicht mehr als 20 % der jährlichen Gesamtkapazität der betreffenden Einrichtung bzw. Infrastruktur beträgt.

1.1.8. Dürfen Entlastungen für Erdgas, Wärme und Strom mit anderen Beihilfen kumuliert werden?

Nach § 18 Absatz 8 EWVPG bzw. § 9 Absatz 8 StromVPG dürfen Entlastungen nach § 2 Nummer 4 EWVPG bzw. § 2 Nummer 5 StromVPG zusätzlich zu Beihilfen, die

1. in den Anwendungsbereich des Befristeten Krisenrahmens der Europäischen

Kommission fallen, nur gewährt werden, sofern die dort genannten Vorgaben eingehalten werden,

2. unter die De-minimis-Verordnung oder die Gruppenfreistellungsverordnungen fallen, nur gewährt werden, sofern die Bestimmungen und Kumulierungsvorschriften der betreffenden Verordnung eingehalten werden,
3. unter den Befristeten COVID-19-Rahmen fallen, nur gewährt werden, sofern die einschlägigen Kumulierungsvorschriften eingehalten werden,

nach Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe b des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gewährt werden, nur gewährt werden, soweit die Billigkeitsleistung nicht die Einbußen des Empfängers übersteigt.

1.1.9. Eine Schienenbahn bezieht neben dem Fahrstrom parallel Strom aus einem klassischen Verteilnetz. Ist diesbezüglich § 9 StromPBG parallel anwendbar?

Die spezielle Höchstgrenze nach § 10 StromPBG für Schienenbahnen gilt nur für den eigentlichen Fahrstrom, was sich aus der Definition der Schienenbahn aus § 2 Nr. 20 StromPBG ergibt. Für sonstige Stromverbräuche verbleibt es bei der allgemeinen Regelung nach § 9 StromPBG (siehe Gesetzesbegründung, Drs. 20/4685, S. 78). Die anzuwendenden Höchstgrenzen für diesen Energieverbrauch sind individuell anhand der einschlägigen Unternehmens- und Energieverbrauchsdaten zu ermitteln.

Die Entlastungen, die Schienenbahnen speziell für Fahrstrom erhalten und insofern in den Anwendungsbereich von § 10 StromPBG fallen, sind kein Bestandteil der Entlastungssumme im Sinne des § 2 Nr. 5 StromPBG. Insofern sind sie auch nicht im Rahmen von § 9 StromPBG anzurechnen. Einschlägig und zu beachten sind hier vielmehr die geltenden Kumulierungsregeln der EU-Verkehrsleitlinien (vgl. bspw. Rn. 124 der Eisenbahnleitlinien).

1.1.10. Was ist aufgrund der Differenzbetragsanpassungsverordnung zu beachten?

Unternehmen, die Letztverbraucher bzw. Kunde sind und auf die eine Höchstgrenze von § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 Buchstabe a EWVPG bzw. § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 Buchstabe a StromPBG (d.h. € 4 Mio., € 50 Mio., € 100 Mio. oder € 150 Mio.) Anwendung findet, haben zu beachten, dass der Differenzbetrag (vereinbarter Arbeitspreis abzüglich Referenzpreis) zur Ermittlung ihres Entlastungsbetrags im Zeitraum vom 01. Mai 2023 bis zum 31. Dezember 2023

- einen Maximalwert von 8 ct / kWh für Erdgas und Wärme für eine Entlastung nach § 6 bzw. § 14 Absatz 1 oder § 14 Absatz 2 EWVPG und
- einen Maximalwert von 24 ct / kWh für Strom nicht übersteigt (vgl. § 1 DBAV).

1.2. Fragen zur Berechnung der Höchstgrenzen

1.2.1. Wie ermittelt sich das EBITDA nach § 18 Absatz 2 EWPPBG bzw. § 9 Absatz 2 StromPBG?

Gemäß § 18 Absatz 7 EWPPBG bzw. § 9 Absatz 7 StromPBG ist das EBITDA das Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte, ohne einmalige Wertminderungen. Das EBITDA wird nach den handelsrechtlichen Grundsätzen der Rechnungslegung und der ordnungsgemäßen Buchführung ermittelt, wobei außerplanmäßige Abschreibungen nicht ansatzfähig sind; sonstige betriebliche Erträge wie Versicherungsansprüche oder Zahlungen für Betriebsunterbrechungen in früheren Jahren nicht eliminiert werden dürfen und Finanzinstrumente, einschließlich erwarteter Gewinne oder Verluste aus Erdgas- oder Stromgeschäften, die möglicherweise noch nicht realisiert werden, zu erfassen sind.

Somit ist das sich aus der handelsrechtlichen Rechnungslegung (Handelsgesetzbuch; nicht International Financial Reporting Standards oder andere Rechnungslegungsvorschriften oder -grundsätze) ergebende EBITDA heranzuziehen; unternehmensindividuelle Anpassungen (sog. „adjusted EBITDA“) sind nicht zu berücksichtigen. Eine Vorlage zur Ermittlung des EBITDA nach dem Gesamtkosten- und dem Umsatzkostenverfahren steht unter <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/strom-gaspreis-bremse.html> zur Verfügung.

Bei verbundenen Unternehmen erfolgt die Prüfung der Einhaltung der EBITDA-Grenzen nach § 18 Absatz 2 EWPPBG bzw. § 9 Absatz 2 StromPBG auf der Ebene des einzelnen Letztverbrauchers/Kunden (vgl. § 18 Absatz 7 Satz 3 EWPPBG § 9 Absatz 7 Satz 3 EWPPBG). Dabei ist das Unternehmen des Letztverbrauchers bzw. Kunden oder eine juristische Person, die Teil eines Unternehmens ist, maßgeblich.

1.2.2. Welche Zeiträume sind bei der Ermittlung der Veränderung des EBITDA miteinander zu vergleichen?

Die Ermittlung, ob ein Unternehmen besonders betroffen von den hohen Energiepreisen ist, erfolgt dabei auf Basis der Veränderung des EBITDA im Zeitraum vom 01.02.2022 bis zum 31.12.2023 im Vergleich zum Zeitraum 01.01.2021 bis zum 31.12.2021.

Ein Unternehmen kann Entlastungen für Monate in Anspruch nehmen, in denen es Preissteigerungen ausgesetzt war und EBITDA-Rückgänge im Vergleich zu den entsprechenden Monaten des Referenzjahres 2021 hatte.

Die Monate, für die eine Entlastung in Anspruch genommen werden soll, werden dabei mit den entsprechenden Monaten des Jahres 2021 verglichen (Februar 2022/23 vs. Februar 2021, März 2022/23 vs. März 2021 usw.). Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich um einen zusammenhängenden Zeitraum handeln muss (kein „Herauspicken“ einzelner nicht-zusammenhängender Monate).

1.2.3. Wie können Unternehmen die EBITDA-Entwicklung im laufenden Jahr vorhersagen? Sind Ableitungen aus EBITDA-Jahresabschlüssen möglich?

Soweit die tatsächlichen krisenbedingten Energiemehrkosten bzw. die tatsächlichen EBITDA-Werte für den der Antragstellung zugrunde liegenden Zeitraum noch nicht bekannt sind, sind diese Werte jeweils bestmöglich durch das Unternehmen bzw. den Unternehmensverbund zu prognostizieren. Unverzüglich nach dem 31. Dezember 2023 und spätestens bis zum 31. Mai 2024 sind dem Lieferanten die tatsächlich anwendbaren Höchstgrenzen zu erklären auf Basis der finalen Werte. Gegenüber der Prüfbehörde muss eine Bestätigung eines Prüfers diese Angaben bestätigen.

1.2.4. Sind Ableitungen aus EBITDA-Jahresabschlüssen möglich? Wie ist das EBITDA für 11 Monate im Jahr 2022 zu ermitteln, wie sind insbesondere einmalige Zahlungen für Leistungen, die über das gesamte Jahr 2022 erbracht werden, zu berücksichtigen, z.B. Versicherungsprämien oder Lizenzgebühren?

Maßgeblich ist zunächst die EBITDA-Definition der Gesetze in § 9 Abs. 7 StromPBG und § 18 Abs. 7 EWPPBG.

Ermittelt ein Unternehmen das EBITDA nur auf Jahresbasis, kann der Vergleich des EBITDA im Entlastungszeitraum 2023 mit dem EBITDA 2021 auch für das Gesamtjahr durchgeführt und das Kriterium muss für das Gesamtjahr erfüllt werden.

Das EBITDA für den Zeitraum Februar bis Dezember 2022 kann auf der Grundlage einer linearen Verteilung mit 11/12 des EBITDA für das Gesamtjahr 2022 ermittelt werden, wenn solche Erträge oder Aufwendungen - wie z.B. Versicherungsprämien und Lizenzgebühren - verursachungsgerecht diesem Monatszeitraum auch zuzuordnen sind. Sind aber Geschäftsvorfälle einzelnen Monaten zuzurechnen, kann keine einfache proportionale Aufteilung vorgenommen werden.

1.2.5. Wie werden die krisenbedingten Energiemehrkosten ermittelt?

Die krisenbedingten Energiemehrkosten sind gemäß Anlage 1 EWPPBG bzw. Anlage 1 StromPBG für den Zeitraum vom 1. Februar 2022 bis zum 31. Dezember 2023 für jeden Kalendermonat in diesem Zeitraum für jeden Energieträger nach folgender Formel zu ermitteln:

Februar 2022 – August 2022: $kMk^{(m)} = ((p(t^{(m)}) - p(\text{ref}^{(m)})) * 1,5) * q(\text{ref})^{(m)}$.

September 2022 – Dezember 2023: $kMk^{(m)} = ((p(t^{(m)}) - p(\text{ref}^{(m)})) * 1,5) * (q(\text{ref})^{(m)} * 0,7)$.

Die gesamten krisenbedingten Energiemehrkosten sind mit diesen monatlichen Werten wie folgt zu ermitteln:

$$kMk^{(g)} = kMk^{(m \text{ Feb. } 22)} + kMk^{(m \text{ Mär. } 22)} + [...] + kMk^{(m \text{ Dez. } 23)}$$

mit	
„kMk ^(g) “	die gesamten krisenbedingten Energiemehrkosten eines Letztverbrauchers im gesamten Entlastungszeitraum
„kMk ^(m) “	die krisenbedingten Energiemehrkosten eines Unternehmens für den monatlichen Entlastungszeitraum
„t ^(m) “	der monatliche Entlastungszeitraum als ein Zeitraum von einem Kalendermonat zwischen dem 1. Februar 2022 und dem 31. Dezember 2023, in dem der Letztverbraucher auszugleichende Fehlbeträge aufweist und mitgeteilt hat
„t ^(g) “	der gesamte zusammenhängende Entlastungszeitraum der Kalendermonate zwischen dem 1. Februar 2022 und dem 31. Dezember 2023, in denen der Letztverbraucher oder Kunde zuerst und zuletzt auszugleichende Fehlbeträge aufweist und mitgeteilt hat
„ref ^(g) “	der Referenzzeitraum als Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Dezember 2021
„ref ^(m) “	der monatliche Referenzzeitraum als ein Kalendermonat in dem Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Dezember 2021
$p(t^{(m)})$	durchschnittlicher Preis des Letztverbrauchers bzw. Kunden pro verbrauchter Energieträgereinheit im jeweiligen monatlichen Entlastungszeitraum in Cent pro Energieträgereinheit;
$p(ref^{(m)})$	durchschnittlicher Preis des Letztverbrauchers bzw. Kunden pro verbrauchter Energieträgereinheit im jeweiligen monatlichen Referenzzeitraum in Cent pro Energieträgereinheit;
$q(ref^{(m)})$	die von externen Anbietern gelieferte und vom Letztverbraucher oder Kunden selbst verbrauchte monatliche Menge des jeweiligen Energieträgers im jeweils berücksichtigten Referenzmonat aus dem Jahr 2021, wobei die Referenzmonate aus dem Jahr 2021 jeweils für die entsprechenden Monate aus den Jahren 2022 und 2023 benutzt werden und für das Jahr 2023 der Wert auf 70 % zu begrenzen ist. ²

Dabei sind jeweils Netto-Arbeitspreise der bezogenen Energieträger heranzuziehen.

Die Gesamtsumme der krisenbedingten Energiemehrkosten ergibt sich anschließend aus der Addition der monatlichen Energiemehrkosten aller Energieträger, in denen $(p(t^{(m)}) - p(ref^{(m)}) * 1,5) > 0$. Monate mit vergleichsweise geringen Energiemehrkosten sind somit nicht zu berücksichtigen.

Maßgeblich für die Begrenzung der Entlastungssumme durch die krisenbedingten Energiemehrkosten ist deren Gesamthöhe nach obiger Formel im Entlastungszeitraum, also im gesamten in der Formel abgebildeten Zeitraum.

² Vom Empfänger/Adressaten zum Beispiel anhand der betreffenden Rechnung nachzuweisen. Es zählt nur der Energieverbrauch der Endnutzer ohne Verkauf und Eigenproduktion. Der Energieverbrauch des Energiesektors selbst und Verluste bei der Umwandlung und Verteilung von Energie werden nicht einbezogen.

Ein Beispiel:

Zeitraum	p(t(m)) in ct/kWh	q(ref(m)) in MWh	kMk(m)	
Jan 21 ref(Jan. 23)	4,4968	12.500		
Feb 21 ref(Feb. 23)	4,6167	13.000		
Mrz 21 ref(Mrz. 23)	4,6888	12.500		
Apr 21 ref(Apr. 23)	4,7603	11.000		
Mai 21 ref(Mai 23)	4,8582	10.000		
Jun 21 ref(Jun. 23)	5,0605	9.500		
Jul 21 ref(Jul. 23)	5,3525	9.000		
Aug 21 ref(Aug. 23)	5,6320	8.500		
Sep 21 ref(Sep. 23)	6,0842	9.500		
Okt 21 ref(Okt. 23)	9,4728	10.000		
Nov 21 ref(Nov. 23)	11,0297	10.500		
Dez 21 ref(Dez. 23)	13,8685	11.000		
Jan 22	15,1043			
Feb 22 t(Feb. 22)	12,9264		780.167,14 €	$(12,9264-4,6167*1,5)^*$ 13.000.000/100
Mrz 22 t(Mrz. 22)	17,5118		1.309.822,58 €	
Apr 22 t(Apr. 22)	15,9036		963.946,50 €	
Mai 22 t(Mai 22)	15,0785		779.130,65 €	
Jun 22 t(Jun. 22)	15,7081		771.140,33 €	
Jul 22 t(Jul. 22)	24,2469		1.459.633,06 €	
Aug 22 t(Aug. 22)	29,9112		1.824.371,45 €	
Sep 22 t(Sep. 22)	37,3957		1.879.913,99 €	$(37,3957-6,0842*1,5)^*$ $(9.500.000*0,7)/100$
Okt 22 t(Okt. 22)	24,0681		690.124,35 €	
Nov 22 t(Nov. 22)	19,5519		221.039,00 €	
Dez 22 t(Dez. 22)	19,5778		- €	
Jan 23 t(Jan. 23)	13,3052		573.994,25 €	
Feb 23 t(Feb. 23)	11,7285		437.112,00 €	
Mrz 23 t(Mrz. 23)	10,7692		326.896,86 €	
Apr 23 t(Apr. 23)	10,0000		220.185,35 €	
Mai 23 t(Mai 23)	10,0000		189.893,06 €	
Jun 23 t(Jun. 23)	90,0000		5.480.211,80 €	
Jul 23 t(Jul. 23)	80,0000		4.534.190,27 €	
Aug 23 t(Aug. 23)	90,0000		4.852.344,00 €	
Sep 23 t(Sep. 23)	80,0000		4.713.097,73 €	
Okt 23 t(Okt. 23)	95,0000		5.655.355,32 €	
Nov 23 t(Nov. 23)	10,0000		- €	
Dez 23 t(Dez. 23)	10,0000		- €	
kMK(g)			37.662.569,71 €	

Das Unternehmen in diesem Beispiel hat insgesamt krisenbedingte Energiemehrkosten von € 37.662.569,71 zu verzeichnen. Bei einer absoluten Höchstgrenze von € 50 Mio. dürfte die Entlastung maximal € 24,5 Mio. (= 65% von € 37.662.569,71 €) betragen.

1.2.6. Was ist bei Änderung der Unternehmensstruktur zu beachten?

Die nachfolgenden Regelungen sind anzuwenden für die Ermittlung der Höchstgrenzen nach § 18 EWpBG bzw. § 9 StrompBG für Unternehmen, die zur Abgabe einer Selbsterklärung nach § 22 EWpBG bzw. § 30 StrompBG verpflichtet sind. Die Ermittlung der Höchstgrenzen bzw. der Werte des EBITDA und der krisenbedingten Energiemehrkosten, die zur Bestimmung der Höchstgrenzen benötigt werden, richtet sich in solchen Fällen nach dem Zeitpunkt der Anpassung der Unternehmensstruktur wie nachfolgend beschrieben.

Die Berücksichtigung von Höchstgrenzen von Unternehmen und Unternehmensteilen nach Veräußerung oder Abspaltung, bzw. die nicht mehr Teil des Unternehmensverbundes sind oder ihren Geschäftsbetrieb dauerhaft eingestellt haben, ist grundsätzlich nicht möglich. Die auf diese Unternehmens(teile) entfallende EBITDA-Werte und krisenbedingte Energiemehrkosten dürfen somit grundsätzlich nicht bei der Ermittlung der Höchstgrenzen berücksichtigt werden.

Ändert sich die gesellschaftsrechtliche oder betriebliche Struktur eines Unternehmens...

A) ... **während des Vergleichszeitraums, d.h. im Liefer- bzw. Kalenderjahr 2021**, so sind zur Ermittlung der Veränderung des EBITDA bzw. der krisenbedingten Energiemehrkosten die Werte eines Zeitraums von zwölf Monaten ab dem ersten vollständigen Monat nach Anpassung der Unternehmensstruktur heranzuziehen. Ist eine monatsgenaue Ermittlung nicht darstellbar, so sind die entsprechenden Werte des Jahres 2022 heranzuziehen.

Beispiel: Zwei Unternehmen fusionieren am 10. Mai 2021. Es ist das EBITDA des Zeitraums von Juni 2021 bis Mai 2022 zugrunde zu legen. Die krisenbedingten Energiemehrkosten sind für den Zeitraum vom 1. Februar 2022 bis zum 31. Dezember 2023 jeweils gegenüber den Monaten von Juni 2021 bis Mai 2022 zu berechnen.

B) ... **nach dem 31. Dezember 2021**, so ist eine nach Monaten differenzierte Ermittlung der Veränderung des EBITDA sowie der krisenbedingten Energiemehrkosten vorzunehmen. Die Veränderung des EBITDA sowie die krisenbedingten Energiemehrkosten für jene Monate des Jahres 2023, in denen die Unternehmensstruktur identisch ist mit den entsprechenden Monaten des Jahres 2021, sind entsprechend auf Basis der regulären Vergleichsmonate zu berechnen. Die jeweiligen Werte für die verbleibenden Monate des Jahres 2023 nach Anpassung der Unternehmensstruktur sind auf Basis der gesellschaftsrechtlichen Struktur bzw. betrieblichen Struktur während der verbleibenden Monate des Entlastungszeitraums offensichtlich nachvollziehbar zu schätzen. Im Falle eines Unternehmenskaufes oder einer Übernahme sind dafür grundsätzlich Daten der Rechtsvorgängerin heranzuziehen. Auf diese Weise soll eine monatsgenaue „Like-for-like“-Betrachtung ermöglicht werden.

2. Fragen zu den Selbsterklärungen

2.1. Wann muss ein Letztverbraucher oder ein Kunde eine Selbsterklärung abgeben?

Ein Unternehmen, dessen monatlicher Entlastungsbetrag an sämtlichen Entnahmestellen einen Wert von 150.000 Euro übersteigt, ist zur Abgabe jeweils einer Selbsterklärung an jeden seiner Lieferanten von leitungsgebundenem Erdgas, Wärme und Strom verpflichtet.

Solange keine Selbsterklärung vorliegt, ist der über den Lieferanten je Entnahmestelle zu gewährende Entlastungsbetrag auf T€ 150 pro Monat beschränkt.

Das Vorliegen einer Selbsterklärung nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EWVPG bzw. § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 („vorläufige Selbsterklärung“) ist somit Voraussetzung für Entlastungen von mehr als T€ 150 in einem Monat durch einen Lieferanten. Das gilt auch für Entnahmestellen, für die ein Letztverbraucher bzw. Kunde keine monatliche Aufteilung der individuell auf diesen Lieferanten und diese Entnahmestelle anzuwendende Höchstgrenze vorgenommen hat, oder die der Letztverbraucher bzw. Kunde nicht in einer vorläufigen Selbsterklärung nicht berücksichtigt hat.³ Letztverbraucher bzw. Kunden sollten dabei beachten, dass sich daraus teils erhebliche Rückforderungen ergeben können. Die Abgabe einer vollständigen Selbsterklärung liegt somit im Interesse des Letztverbrauchers bzw. Kunden.

Eine Entlastung von mehr als T€ 150 in einem Monat kann nicht durch eine Entlastung von weniger als T€ 150 in einem anderen Monat kompensiert werden, d.h. die Grenze von T€ 150 gilt für jeden einzelnen Monat und nicht als monatlicher Durchschnitt.

Da die Höchstgrenzen letztlich auf Verbundebene sowie übergreifend für sämtliche Entlastungen anzuwenden sind, empfiehlt es sich für Unternehmen zur Vermeidung von Rückforderungen dringend, sich von vornherein an den für den Unternehmensverbund zu erwartenden Entlastungen zu orientieren und die Selbsterklärung entsprechend zu bemessen. Praktisch könnte beispielsweise ein Muster-Template für den gesamten Unternehmensverbund erstellt werden inklusive Anlage mit Informationen zu den einzelnen Verbundgesellschaften (u.a. Adressdaten, absolute und relative Höchstgrenzen), das die einzelnen Verbundgesellschaften zur Abgabe ihrer Selbsterklärung nutzen. Letztlich ist somit von jeder einzelnen Verbundgesellschaft an jeden ihrer Energielieferanten (u.a. unter Angabe der auf den jeweiligen Lieferanten entfallenden individuellen Höchstgrenze) eine Selbsterklärung abzugeben.

Lieferanten wird ferner empfohlen, augenscheinlich betroffene Unternehmen zur kurzfristigen Abgabe einer vorläufigen Selbsterklärung aufzufordern. Dabei sollte im Einklang mit diesen FAQs darauf hingewiesen werden, dass es sich im Fall von Unternehmensverbänden dringend empfiehlt, die T€ 150 auf den gesamten Verbund zu beziehen (vgl. vorstehend).

³ Sofern die dem Lieferanten erklärten maximalen Entlastungsbeträge überschritten würden, erfolgt durch den Lieferanten eine anteilige Entlastung an den Entnahmestellen, für die der Letztverbraucher bzw. Kunde keine oder eine zu hohe Aufteilung der individuell anzuwendenden Höchstgrenze vorgenommen hat.

Eine rechtzeitige Vorlage der Selbsterklärungen liegt auch im Interesse des Letztverbrauchers oder Kunden, da es bei regelmäßiger Entlastung eines Letztverbrauchers oder Kunden über eine Mehrzahl von Lieferanten von jeweils bis zu monatlich T€ 150 zu einem Entlastungsvolumen kommen könnte, das deutlich über der Höchstgrenze nach den (in diesem Fall erst später mitgeteilten) Selbsterklärungen liegt. Dies wäre mit entsprechenden, ggf. erheblichen Rückzahlungen im Rahmen der Endabrechnungen verbunden.

Unternehmen sind auch dann zur Abgabe einer Selbsterklärung verpflichtet, wenn sie Mieter sind und entsprechend hohe Entlastungen als Weitergabe durch den Vermieter erhalten. Da keine Vertragsbeziehung zum Lieferanten besteht, ist diese Selbsterklärung an den Vermieter zu richten, der die Selbsterklärungen seiner Mieter in seiner eigenen Selbsterklärung gegenüber dem Lieferanten berücksichtigt (siehe auch 2.5.). Die Regelungen betreffend die Höchstgrenzen nach § 18 EWPBG bzw. § 9 StromPBG sowie zur Abgabe von Selbsterklärungen nach § 22 EWPBG bzw. § 30 StromPBG gelten somit analog auch für Unternehmen, die Mieter sind, wobei an die Stelle des Lieferanten der Vermieter tritt.

2.2. Wie sind die in § 18 Absatz 5 EWPBG bzw. § 9 Absatz 5 StromPBG genannten Höchstgrenzen auszulegen, wenn auf einen Letztverbraucher bzw. Kunden mehrere Entnahmestellen beim gleichen Lieferanten entfallen?

Die Grenzen in § 18 Absatz 5 EWPBG bzw. § 9 Absatz 5 StromPBG gelten für Letztverbraucher bzw. Kunden grundsätzlich je Entnahmestelle, unabhängig davon, ob eine oder mehrere Entnahmestellen bestehen. Hintergrund der Grenze von 150.000 Euro pro Monat ist allerdings, dass in einem einfachen Verfahren verhindert werden soll, dass Unternehmen ohne Selbsterklärung mehr als € 2 Mio. Gesamtentlastung erhalten. Zur Vermeidung späterer Rückforderungen lautet die dringende Empfehlung an Unternehmen bzw. Unternehmensverbände mit einer Mehrzahl von Entnahmestellen, die den Entlastungsbetrag von € 2 Mio. auf Ebene des Verbunds sowie für Erdgas, Wärme und Strom in Summe voraussichtlich überschreiten, frühzeitig an ihre Lieferanten an der voraussichtlichen Höchstgrenze für den Verbund bemessene Selbsterklärungen abzugeben.

Für Lieferanten empfiehlt es sich, bei fehlenden Selbsterklärungen Kontakt zu Unternehmenskunden mit voraussichtlich größeren Entlastungsbeträgen aufzunehmen und auf die Rolle, die Selbsterklärungen auf Verbundebene für eine frühzeitige adäquate Bemessung der Entlastung spielen, hinzuweisen.

Nach § 22 Absatz 2 EWPBG sind Unternehmen verpflichtet, ihren Lieferanten und der Prüfbehörde unverzüglich nach Kenntnis mitzuteilen, wenn die ihm einschließlich verbundener Unternehmen gewährte Entlastungssumme einen Betrag von 2 Millionen Euro überschreitet.

2.3. Trifft die Mitteilungspflicht gegenüber Lieferanten und Prüfbehörde nach § 22 Absatz 2 EWPBG jeden einzelnen Letztverbraucher bzw. Kunden eines Unternehmensverbundes?

Die Mitteilungspflicht in § 22 Absatz 2 EWPBG trifft den einzelnen Letztverbraucher oder Kunden.

Einem Unternehmensverbund ist es aber unbenommen, eine einheitliche Gesamtaufstellung für alle Verbundunternehmen mit sämtlichen Informationen zu erstellen und diese allen Lieferanten zu übermitteln. Es empfiehlt sich hier die Mitteilung durch die deutsche Obergesellschaft des Unternehmensverbundes. Die betreffenden Unternehmen sind im Rahmen von § 22 Absatz 2 Satz 1 EWPBG aufzulisten.

Kunden von Wärme, die zur Abgabe einer Mitteilung nach § 22 Absatz 2 EWPBG verpflichtet sind, haben ergänzend zu beachten, dass Entlastungen über einen Gesamtbetrag von € 2 Mio. an das betreffende Unternehmen einschließlich verbundener Unternehmen nur insoweit zulässig sind, als die gelieferte Wärme direkt aus Erdgas oder Strom erzeugt worden ist. Dieser Höchstbetrag von € 2 Mio. gemäß § 15 Abs. 2 EWPBG bezieht sich ausschließlich auf Wärmelieferungen, die mit anderen Energieträgern erzeugt wurden. So könnte bei Anwendung einer Höchstgrenze von € 4 Mio. ein Unternehmen beispielsweise Entlastungen i.H.v. bis zu € 2 Mio. für Wärme erhalten, die nicht direkt aus Erdgas oder Strom erzeugt wurde, und weitere € 2 Mio. nur für Wärme, die direkt aus Erdgas oder Strom erzeugt wurde.

2.4. Gibt es besondere Vorgaben bezüglich der Aufteilung und Anpassung der Höchstgrenzen auf bzw. bei Lieferanten?

Der Letztverbraucher oder Kunde ist in der Aufteilung des Höchstbetrages auf verschiedene Lieferanten sowie verschiedene Monate frei. Die gegenüber einem Lieferanten erklärten Höchstbeträge können bis zum 30.11.2023 monatlich angepasst werden, zum Beispiel bei ungeplanter Entwicklung der Verbräuche. Wichtig ist, dass über sämtliche Anpassungen der einschlägige Höchstbetrag weiter eingehalten wird. Zur Entlastung der Lieferanten empfiehlt sich hier allerdings eine Beschränkung auf wesentliche Änderungen.

2.5. Wie ist bei der Selbsterklärung zu berücksichtigen, dass ein Entlastungsbetrag ganz oder teilweise z. B. an Mieter weiterzugeben ist?

Nach § 26 Absatz 9 EWPBG bzw. § 12a Absatz 9 StromPBG fließen Entlastungen, die Vermieter, Verpächter oder Gemeinschaften von Wohnungseigentümern weiterzugeben haben, nicht in deren Höchstgrenzen nach § 18 EWPBG bzw. § 9 StromPBG mit ein. Auch Entlastungen nach dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG), die nach § 5 EWSG weitergegeben wurden, fließen nicht in deren Höchstgrenzen nach § 18 EWPBG bzw. § 9 StromPBG mit ein.

Gegenüber dem Lieferanten ist in diesen Fällen neben dem eigenen Entlastungsbetrag auch der durchzureichende Entlastungsbetrag sowie der Gesamtbetrag der

Entlastungen zu erklären.

Erhält ein Vermieter, Verpächter oder eine Wohnungseigentümergeinschaft Entlastungen, die auf leerstehende Immobilien entfallen, so sind diese Entlastungen dem Vermieter, Verpächter oder der Wohnungseigentümergeinschaft zuzurechnen. Sofern eine eindeutige Zuordnung der Entlastung zu den einzelnen leerstehenden Immobilien nicht möglich ist, insbesondere da die betreffende Immobilie nicht über einen einzelnen Zähler verfügt, so kann pauschal eine Zuordnung des dem Vermieter, Verpächter oder der Wohnungseigentümergeinschaft zuzurechnenden Entlastungsbetrags anhand der Leerstandsquote erfolgen.

In der Selbsterklärung nach § 22 Absatz 1 Nr. 1 EWPBG bzw. § 30 Absatz 1 Nr. 1 StromPBG hat der Vermieter die an Mieter weiterzugebende Entlastungssumme bestmöglich zu prognostizieren.

Die endgültige Selbsterklärung nach § 22 Absatz 1 Nr. 2 EWPBG bzw. § 30 Absatz 1 Nr. 1 StromPBG bedarf grundsätzlich der Information über die endgültige Höhe der an die Mieter weiterzugebenden Entlastungssumme. Ist diese zum Zeitpunkt der Abgabe der endgültigen Selbsterklärung noch nicht bekannt, weil die Jahresendabrechnung des Energielieferanten noch nicht vorliegt, so ist die Entlastungssumme, die auf die Mieter entfällt, ebenfalls bestmöglich zu prognostizieren und mit dem Hinweis „Prognose“ zu versehen. Ungeachtet dessen ist die auf den Vermieter selbst entfallende endgültige Höchstgrenze zum Zeitpunkt der Abgabe der endgültigen Selbsterklärung bekannt.

Verzichtet ein Mieter auf eine Entlastung („Opt-out“), so hat der Mieter dies schriftlich gegenüber seinem Vermieter zu erklären. Der Vermieter wiederum hat seinem Lieferanten diesen „Teil-Opt-out“ zu erklären, sodass dieser den auf den auf Entlastung verzichtenden Mieter nicht an den Vermieter zur Weitergabe ausgezahlt wird bzw. dieser an den Lieferanten zurückgezahlt wird.

2.6. Besteht für Unternehmen die Möglichkeit, auf Entlastungen durch die Gas-, Wärme- und Strompreisbremse ganz zu verzichten?

Ja, dies ist möglich. Das Unternehmen hat in solch einem Fall seinem Lieferanten mitzuteilen, dass es auf seinen Anspruch nach EWPBG bzw. StromPBG verzichtet. Da die Entlastung bis zu einer Höhe von monatlich € 150.000 je Entnahmestelle durch den Lieferanten automatisch erfolgt, ist für den Verzicht die Abgabe entsprechender Selbsterklärungen gegenüber allen Lieferanten erforderlich.

Verzichten innerhalb eines Unternehmensverbunds lediglich einzelne Verbundgesellschaften auf eine Entlastung, so sind deren absolute Höchstgrenzen unabhängig von ihrem „Opt-out“ bei der Ermittlung der absoluten Höchstgrenze des Unternehmensverbunds zu berücksichtigen.

Sofern das Unternehmen aufgrund seiner Rolle als Vermieter § 26 EWPBG bzw. § 12a StromPBG zur Weitergabe der Entlastung an seine Mieter oder Pächter verpflichtet ist, sind die auf die Mieter bzw. Pächter entfallenden Entlastungen an den dafür vorgesehenen Stellen einzutragen; für das Unternehmen ist angesichts des Verzichts auf

die Entlastung ein Wert von 0 € anzusetzen.

2.7. Wer trägt das wirtschaftliche Risiko bei Nicht-Eintreibbarkeit von Rückforderungen?

Ein Lieferant muss nach § 20 Absatz 3 EWPBG für eine Entnahmestelle gewährte Entlastungsbeträge unverzüglich und vollständig bis spätestens 30. Juni 2024 zurückfordern, wenn der Letztverbraucher oder Kunde für diese Entnahmestelle eine Mitteilung nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 abgegeben hat, aber bis zum 31. Mai 2024 keine Mitteilung nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 abgegeben hat.

Für die Durchsetzung des Rückforderungsanspruchs sind vom Lieferanten alle geschäftsüblichen Maßnahmen zu treffen.

Soweit eine Rückforderung wegen Insolvenz des Letztverbrauchers oder Kunden nicht realisiert werden kann, muss der Lieferant dies in der Endabrechnung entsprechend kenntlich machen und nicht von seiner Erstattungssumme in Abzug bringen.

Das konkrete Rückforderungsverfahren wird in der Rechtsverordnung gemäß § 48 Absatz 1 Nummer 4 StromPBG geregelt werden.

2.8. Wie werden „Umsatzerlöse“ und „Zahl der Mitarbeitenden“ definiert?

Das Feld **„Umsatz“** bezieht sich auf die Umsatzerlöse nach § 277 Absatz 1 Handelsgesetzbuch bzw. die im Jahresabschluss ausgewiesenen Umsatzerlöse.

Umsatz des Unternehmensverbundes aus dem Jahr 2021 oder 2022

Kalenderjahr auswählen	0,00 €
------------------------	--------

Sofern der Jahresabschluss für das Jahr 2022 noch nicht abgeschlossen und testiert wurde, sind die Umsatzerlöse des Jahres 2021 einzutragen.

Erzielt ein Unternehmen keine „klassischen“ Umsatzerlöse, ist das Feld entsprechend mit 0 € zu befüllen. So haben beispielsweise Städte oder Kommunen in diesem Feld nicht ihre Steuer- und weiteren Erträge einzutragen.

Die **Anzahl der Mitarbeitenden** ist nach Anhang I Artikel 5 der VO (EU) Nr. 651/2014 zu ermitteln.

Zahl der Mitarbeitenden (zum 31.12.2022, in VZÄ) im Unternehmensverbund insgesamt:

Demnach entspricht die Mitarbeiterzahl der Zahl der Jahresarbeitseinheiten (JAE), d. h. der Zahl der Personen, die in dem betroffenen Unternehmen oder auf Rechnung dieses

Unternehmens während des gesamten Berichtsjahres einer Vollzeitbeschäftigung nachgegangen sind. Für die Arbeit von Personen, die nicht das ganze Jahr gearbeitet haben oder die im Rahmen einer Teilzeitregelung tätig waren, und für Saisonarbeit wird der jeweilige Bruchteil an JAE gezählt. In die Mitarbeiterzahl gehen ein:

- a) Lohn- und Gehaltsempfänger,
- b) für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmern gleichgestellt sind,
- c) mitarbeitende Eigentümer,
- d) Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen.

Auszubildende oder in der beruflichen Ausbildung stehende Personen, die einen Lehr- bzw. Berufsausbildungsvertrag haben, sind in der Mitarbeiterzahl nicht berücksichtigt. Die Dauer des Mutterschutzes und der Elternzeit wird nicht mitgerechnet.

2.9. Kann eine Selbsterklärung auch erst nach dem 31. März 2023 abgegeben werden?

Solange keine Selbsterklärung vorliegt, ist der über den Lieferanten je Entnahmestelle zu gewährende Entlastungsbetrag auf T€ 150 pro Monat beschränkt (vgl. Kapitel 2.1).

Die Selbsterklärung nach § 22 Absatz 1 Nr. 1 EWVPG ist auf Basis des voraussichtlichen Entlastungsbetrags abzugeben. Sofern die erforderlichen Informationen erst nach dem 31. März 2023 vorliegen - beispielsweise, weil ein monatlicher Entlastungsbetrag von 150.000 Euro erst im Laufe des Jahres 2023 überschritten wird - ist diese unverzüglich nach Erhalt der Information abzugeben. Somit kann die Selbsterklärung grundsätzlich auch erst nach dem 31. März 2023 an einen Lieferanten übermittelt werden.

Zur Abgabe einer Selbsterklärung verpflichtete Letztverbraucher, die ihre Selbsterklärung nicht fristgerecht abgegeben haben, sollten dies unverzüglich nachholen. Sofern ein Letztverbraucher oder Kunde seiner Pflicht zur Abgabe einer Selbsterklärung nicht nachkommt, droht ein Bußgeld. Das BMWK strebt ergänzende Vorgaben in § 19 EWVPG an, die es der Prüfbehörde ermöglichen, Verfahren zur Feststellung der auf ein Unternehmen bzw. einen Unternehmensverbund anzuwendenden Höchstgrenze einzuleiten. Diese führen zur Rückforderung von unrechtmäßig erhaltenen Entlastungsbeträgen.

2.10. Können die einem Lieferanten mitgeteilten Höchstgrenzen rückwirkend angepasst werden?

Ein Unternehmen kann mit der jeweils ersten abgegebenen Selbsterklärung nach § 22 Absatz 1 EWVPG bzw. nach § 30 Absatz 1 StromVPG seine monatlichen Entlastungsbeträge rückwirkend für den gesamten Zeitraum festlegen, also ab Januar (Beginn der Entlastungen nach dem EWVPG für Großverbraucher) bzw. März 2023 (Beginn der Entlastungen nach dem StromVPG). Mit der für die Abgabe der Selbsterklärung geltenden Frist 31. März 2023 wird verhindert, dass Lieferanten Abrechnungsbeträge weit in die Vergangenheit ändern müssen.

Möchte ein Unternehmen seine Selbsterklärung(en) im Jahresverlauf nach bereits abgegebener Selbsterklärungen anpassen, ist dies nach § 22 Absatz 4 EWPBG bzw. §30 Absatz 4 StromPBG nur vorausblickend bis spätestens zum 30. November 2023 für die verbleibenden Monate des Entlastungszeitraums möglich. Letztverbraucher und Kunden, deren Entlastungsbetrag an einer Entnahmestelle einen Betrag von 150.000 Euro überschreitet, können somit bis spätestens zum 30. November 2023 jederzeit mit Wirkung für den verbleibenden Entlastungszeitraum mit einer Selbsterklärung nach § 22 Absatz 1 EWPBG bzw. nach § 30 Absatz 1 StromPBG die Höchstgrenzen und deren Verteilung auf die Entnahmestellen durch Mitteilung gegenüber ihren Lieferanten neu bestimmen.

Unverzüglich nach dem 31. Dezember 2023 und spätestens bis zum 31. Mai 2024 ist ein Letztverbraucher oder Kunde, der zuvor eine Selbsterklärung nach § 22 Absatz 1 Nr. 1 EWPBG bzw. § 30 Absatz 1 Nr. 1 StromPBG abgegeben hat, verpflichtet, seinem Lieferanten gemäß § 22 Absatz 1 Nr. 2 EWPBG bzw. § 30 Absatz 1 Nr. 2 StromPBG

- a) die tatsächlich anzuwendende absolute Höchstgrenze nach § 18 Absatz 1 EWPBG bzw. § 9 Absatz 1 StromPBG;
- b) bei einer endgültig anzuwendenden Höchstgrenze von 50, 100 oder 150 Millionen Euro den Bescheid der Prüfbehörde nach § 19 EWPBG bzw. § 11 StromPBG;
- c) bei einer endgültig anzuwendenden Höchstgrenze von 4 Millionen Euro den Prüfvermerk eines Prüfers (vgl. § 22 Absatz 1 Nr. 2 c) EWPBG bzw. § 30 Absatz 1 Nr. 2 c) StromPBG

mitzuteilen und bzw. oder

- d) bei einer endgültig anzuwendenden Höchstgrenze von 2 Millionen Euro zu bestätigen, dass die von dem Letztverbraucher einschließlich etwaiger verbundener Unternehmen insgesamt erhaltene Entlastungssumme den Betrag von 2 Millionen Euro nicht überschritten hat.

Der Lieferant erstellt daraufhin unverzüglich, aber spätestens bis zum 30. Juni 2024 eine Mitteilung über die gewährten Entlastungsbeträge. Sofern dem Letztverbraucher bzw. Kunden zuvor eine höhere Entlastungssumme ausgezahlt wurde, ist die Differenz zwischen ausgezahlter und endgültiger Entlastungssumme von dem Letztverbraucher bzw. Kunden mit dieser Mitteilung und somit ebenfalls bis zum 30. Juni 2024 zurückzufordern. Der Letztverbraucher bzw. Kunde hat diese Differenz unverzüglich zurückzuzahlen.

Liegt die endgültige Entlastungssumme oberhalb der ausgezahlten Entlastungssumme, ist hingegen keine nachträgliche Auszahlung einer Entlastung möglich.

2.11. Wie sind bereits erhaltene Beihilfen in der Selbsterklärung zu berücksichtigen?

Letztverbraucher oder Kunden, die zur Abgabe einer Selbsterklärung verpflichtet sind (vgl. Kapitel 2.1), haben zu berücksichtigen, dass die für ihr Unternehmen bzw. ihren Unternehmensverbund geltenden Höchstgrenzen auch unter Einschluss bereits erhaltener und auf die Höchstgrenzen anzurechnender Beihilfen (vgl. Kapitel 1.1.2) durch den Erhalt zukünftiger Entlastungen nicht überschritten werden.

Das erfolgt konkret dadurch, dass das betreffende Unternehmen seinem bzw. seinen Lieferanten individuell auf sie entfallende Entlastungsbeträge nur bis zu einer Höhe erklärt, in der inklusive der bereits erhaltenen Entlastungen die Höchstgrenzen nach § 18 EWPBG bzw. § 9 StromPBG nicht überschritten werden.

Beispiel:

Unternehmen A hat 200 T€ Dezember-Soforthilfe sowie 50 T€ Energie-Härtefallhilfen erhalten und eine Höchstgrenze von € 2 Mio. Deswegen erklärt es seinen Lieferanten in Summe Höchstgrenzen von maximal € 1,75 Mio.

2.12. Welche Funktion hat die Prüfbehörde?

Die Prüfbehörde ist eine vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen zu bestimmende Bundesbehörde, die ihr durch das Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz sowie das Strompreisbremsengesetz zugewiesene Aufgaben wahrnimmt. Die Prüfbehörde hat u.a. die Aufgabe zu überwachen, dass die Entlastungen von den Lieferanten bzw. den Selbstbeschaffern von Erdgas ordnungsgemäß nach den Vorgaben des EWPBG bzw. des StromPBG berechnet, gewährt und endabgerechnet werden, und dabei insbesondere die Höchstgrenzen nach § 18 EWPBG bzw. § 9 StromPBG eingehalten sowie etwaige Rückforderungen im Rahmen der Jahresendabrechnung erhoben werden. Darüber hinaus überwacht die Prüfbehörde, dass die Lieferanten ihren Mitteilungspflichten und ihren sonstigen Pflichten nachkommen.

Die Bundesregierung beabsichtigt, einen oder mehrere private Dienstleister mit den Aufgaben der Prüfbehörde zu beauftragen und hat ein Vergabeverfahren eingeleitet. Wer die Aufgaben der Prüfbehörde übernimmt und wohin Mitteilungen an diese zu richten sind, wird bekannt gegeben, sobald das Vergabeverfahren abgeschlossen ist. Mit der Anpassungsnovelle zum EWPBG und StromPBG, die sich derzeit im parlamentarischen Verfahren befindet, sollen einzelne Fristen für Mitteilungspflichten entsprechend verlängert werden.

2.13. Kann ein Unternehmen nachträglich zusätzliche Entlastungen in Anspruch nehmen, wenn es seine individuelle Höchstgrenze nicht ausgeschöpft hat?

Eine bedarfsgerechte Verteilung der monatlichen Entlastungsbeträge durch die Selbsterklärungen liegt grundsätzlich in der Verantwortung des jeweiligen Unternehmens. Eine nachträgliche Nutzung nicht ausgeschöpfter Entlastungsbeträge kann nur insoweit stattfinden, wie das Unternehmen seine Selbsterklärungen rechtzeitig im Jahresverlauf korrigiert und nicht ausgeschöpfte Entlastungsbeträge abgelaufener Monate auf den laufenden Monat oder auf zukünftige Monate mitteilt (vgl. Kapitel 2.10). Ein solcher unterjähriger Korrekturbedarf kann dadurch entstehen, dass Verbrauchsmengen oder Preise an einzelnen Entnahmestellen anders eingeschätzt wurden. Eine nachträgliche Entlastung über die zuvor selbst erklärten Beträge hinaus nach Ablauf des Entlastungszeitraums etwa durch die Jahresendabrechnung findet nicht statt.

3. Fragen zu Unternehmensverbänden

3.1. Wie ist ein Unternehmensverbund definiert?

Was als Unternehmen gilt und welche Unternehmen als verbundene Unternehmen gelten, richtet sich nach der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union [\[Link\]](#) und der EU-Definition verbundener Unternehmen in Artikel 3 Absatz 3 des Anhangs I der VO (EU) Nr. 651/2014 [\[Link\]](#).

Dabei sind sämtliche Unternehmen, die zueinander in einer der in Artikel 3 Absatz 3 des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission vom 17. Juni 2014 genannten Beziehung stehen, einzubeziehen (vgl. § 2 Nr. 16 EWVPG). Dies kann auch Unternehmen mit Sitz in anderen Staaten der EU oder auch in Drittländern betreffen, aber nur soweit ihre deutschen Betriebsstätten Entlastung erhalten.

Verbundene Unternehmen sind beispielsweise mehrere Tochterunternehmen und ihre Konzernmutter. Auch mehrere Unternehmen, die derselben natürlichen Person oder einer gemeinsam handelnden Gruppe natürlicher Personen gehören, sind verbundene Unternehmen, sofern sie ganz oder teilweise in demselben Markt oder in sachlich benachbarten Märkten tätig sind.

Als „benachbarter Markt“ gilt der Markt für eine Ware oder eine Dienstleistung, der dem betreffenden Markt unmittelbar vor- oder nachgeschaltet ist (Anknüpfungspunkt ist nicht die örtliche Nähe). Bei steuerrechtlichen Betriebsaufspaltungen werden Besitzunternehmen und Betriebsgesellschaften als verbundene Unternehmen behandelt.

Weiterführende Erläuterungen und Fallbeispiele zur Frage, in welchen Fällen mehrere Unternehmen als verbunden gelten, finden sich im Benutzerleitfaden zur Definition von KMU der Europäischen Kommission (insbesondere die Begriffsbestimmungen im Glossar ab Seite 33) [\[Link\]](#).

Ergänzungen zu einer Einordnung als „Unternehmen“:

Der Begriff des Unternehmens umfasst jede wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform. So gelten auch Körperschaften des öffentlichen Rechts als Unternehmen, sobald diese eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben. In welchem Umfang diese wirtschaftliche Tätigkeit, auch im Vergleich zu einer nichtwirtschaftlichen Tätigkeit innerhalb dieser Einheit, erfolgt, ist ebenfalls irrelevant.

3.2. Was gilt für Gebietskörperschaften, zum Beispiel eine Kommune und ein von ihr kontrolliertes Unternehmen?

Im Fall einer entsprechenden Kontrolle sind auch Gebietskörperschaften und die von ihr kontrollierten Unternehmen ein Unternehmensverbund.

Bei mehreren solcher Unternehmensbeteiligungen entsteht ein entsprechend um diese erweiterter Unternehmensverbund mit der Gebietskörperschaft als „Obergesellschaft“, soweit die entsprechenden Beteiligungen untereinander jeweils verbunden sind.

Wann genau von einer Kontrolle auszugehen ist, lässt sich pauschal nicht beantworten. Diesbezüglich existieren verschiedene Parameter. Die Unionsgerichte vertreten in diesem Zusammenhang jedenfalls teilweise ein formales Verständnis des Begriffs Kontrolle, bei dem es vor allem auf die Stimmanteile ankommt.

3.3. Wie sind Joint Ventures zuzuordnen, wenn die Eigentumsverhältnisse je 50% betragen?

Unternehmen gelten nicht als miteinander verbunden, wenn die Beteiligung einen Anteil von 50 % nicht überschreitet und auch die anderen in Artikel 3 Absatz 3 des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 [\[Link\]](#) aufgeführten Kriterien nicht erfüllt sind.

Die dem Joint Venture gewährten Entlastungsbeträge sind in diesem Fall keinem der beiden Gesellschafter zuzurechnen. Die für das Joint Venture anzuwendende Höchstgrenze ergibt sich unabhängig von den Höchstgrenzen der beiden Teilhaber.

Ist hingegen eines der Kriterien für eines der Unternehmen erfüllt, das die Beteiligung hält, besteht mit diesem ein Unternehmensverbund und Entlastungsbeträge des Tochterunternehmens sind auf die Höchstgrenze des Mutterunternehmens anzurechnen.

3.4. Welche Folgen hat die Abgabe einer falsch ausgestellten Selbsterklärung?

Die Selbsterklärung nach § 22 Absatz 1 Nr. 1 EWPBG bzw. § 30 Absatz 1 Nr. 1 StromPBG ist auf Basis von vorläufigen Werten zu erstellen. Stellt sich aufgrund der endgültigen Selbsterklärung nach § 22 Absatz 1 Nr. 2 EWPBG bzw. § 20 Absatz 1 Nr. 2 StromPBG, der Jahresendabrechnung oder aufgrund einer Prüfung durch die Prüfbehörde heraus, dass einem Letztverbraucher oder Kunden zu hohe Entlastungen gewährt wurden, so sind entsprechende Rückzahlungen zu leisten (Rückforderung).

Gibt ein Unternehmen eine Mitteilung nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Absatz 2 EWPBG bzw. § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Absatz 2 StromPBG vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ab, handelt es ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen geahndet werden (vgl. § 38 EWPBG bzw. § 43 StromPBG).

4. Fragen zur Arbeitsplatzerhaltungspflicht und zum Boni- und Dividendenverbot

Die Regelungen zur Arbeitsplatzerhaltungspflicht in § 29 EWPBG bzw. § 37 StromPBG finden Anwendung auf Unternehmen (d.h. bei Vorliegen eines Unternehmensverbunds für die einzelnen Verbundgesellschaften), die Arbeitnehmer beschäftigen und als Letztverbraucher oder Kunden Entlastungen nach dem Erdgas-Wärme-

Preisbremsengesetz und bzw. oder dem Strompreisbremsegesetz⁴ von kumuliert mehr als 2 Millionen Euro erhalten.

Solche Unternehmen sind verpflichtet, durch Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung eine Regelung zur Beschäftigungssicherung für die Dauer bis mindestens zum 30. April 2025 zu treffen, oder andernfalls eine schriftliche Selbsterklärung mit vorliegenden Stellungnahmen von Verhandlungsbeteiligten über die Gründe des Nichtzustandekommens einer Betriebsvereinbarung oder eines Tarifvertrages sowie über den Erhalt von Arbeitsplätzen abzugeben.

4.1. Müssen bei der Arbeitsplatzerhaltungspflicht auch Arbeitsplätze, die durch „Verrentungen“ der Mitarbeiter entfallen, durch neue Arbeitnehmer ersetzt werden? Was ist bei verhaltensbedingten Kündigungen?

Unternehmen müssen, soweit sie keine Betriebs- oder Tarifvereinbarung abschließen, 90 % der am 1. Januar 2023 vorhandenen Arbeitsplatz-Vollzeitäquivalente erhalten. Es ist eine Gesamtzählung jeweils zum 1. Januar 2023 und 30. April 2025 durchzuführen. Dabei kommt es nicht auf bestimmte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder physische Arbeitsplätze an, sondern auf eine aggregierte Gesamtzahl an Vollzeitäquivalenten, d. h. auch „Verrentungen“ und Kündigungsabgänge unabhängig vom Grund werden als verlorene Arbeitsplätze gewertet, falls keine Nachbesetzungen erfolgen.

4.2. Wie wird die Anzahl der Beschäftigten ermittelt?

Die Arbeitsplatzerhaltungspflicht zielt nicht auf den Erhalt des einzelnen Arbeitsplatzes ab, sondern auf die Größe der Gesamt-Belegschaft an. Aus diesem Grund ist die Anzahl der Beschäftigten in Arbeitsplatz-Vollzeitäquivalenten (VZÄ, FTE) anzugeben. Bei der Berechnung der VZÄ zum 1. Januar 2023 soll der Belegschaftsbegriff breit ausgelegt werden; so kann beispielsweise auch die Zahl der regelmäßig überlassenen Leiharbeitnehmer mit einbezogen werden. Es ist den Unternehmen überlassen, Ausbildungsverhältnisse einzubeziehen.

4.3. Welche Folgen treten ein, wenn eine Stelle nicht besetzt werden kann, weil (Stichwort: „Fachkräftemangel“) keine qualifizierten neuen Arbeitnehmer gefunden werden können?

Nach § 29 Abs. 4 Satz 1 EWPPBG bzw. § 37 Abs. 4 Satz 1 StromPBG soll die Prüfbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen zurückfordern. Die Unternehmen können in Ihrem Abschlussbericht dabei alle Umstände aufführen, die gegebenenfalls den Arbeitsplatzerhalt verhindert haben. Dazu gehören auch Nachbesetzungsprobleme aufgrund von Fachkräftemangel. Die Prüfbehörde entscheidet dann im Einzelfall unter Berücksichtigung der Umstände und der in § 29 Abs. 4 Satz 2 EWPPBG bzw. § 37 Abs. 4 Satz 2 StromPBG einzeln aufgeführten Grundsätze.

⁴ In diesen Wert fließen somit ausschließlich Entlastungen nach EWPPBG und StromPBG ein, nicht die weiteren Entlastungen, die auch Bestandteil der Entlastungssumme (vgl. Kapitel 1.1.2) und für die Höchstgrenzen relevant sind.

4.4. Was ist bei einem Teilbetriebsübergang zu beachten?

Die Preisbremsengesetze bestimmen eine Arbeitsplatzhaltungspflicht derjenigen Unternehmen, die mehr als € 2 Mio. Entlastung bekommen. Diejenigen Unternehmen, die eine Selbstverpflichtungserklärung abgegeben haben, vor dem 30. April 2024 ihren Betrieb ganz oder teilweise verkaufen und dadurch die 90%-Erhaltungspflicht nicht einhalten, sollen durch den Umstand des Verkaufs keine Rückzahlung befürchten, wenn der Käufer-Rechtsnachfolger die entsprechenden Arbeitsplatz-Vollzeitäquivalente erhält. Der Verweis auf Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz oder beim Übergang von Betrieben oder Betriebsteilen nach § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuchs war auch wichtig, damit das StromPBG und das EWPPBG nicht im Widerspruch zu den dort bereits geregelten Pflichten stehen, konkrete Arbeitsverhältnisse zu übernehmen.

Wenn beide (Käufer und Verkäufer) je einzeln einer Pflicht zum Arbeitsplatzhalt nach § 37 Abs. 1 S. 2 StromPBG/ § 29 Abs. 1 S.2 EWPPBG unterliegen, soll keine „Doppelverbuchung“ stattfinden: Dadurch, dass die Prüfbehörde beide Unternehmen prüfen würde, ist auch ein Abgleich gewährleistet.

„Kompensation“ von abgebauten Arbeitsplatz-Vollzeitäquivalenten durch Kauf von Betriebsteilen: Eine pauschalierte Stellungnahme ist aufgrund der Vielfalt von Unternehmenskäufen nicht möglich, es wird auf die Umstände des Einzelfalles ankommen, die die Prüfbehörde in pflichtgemäßer Ermessensausübung einbeziehen muss. Allerdings findet keine Verbundbetrachtung statt, s. Gesetzesbegründung: Eine Querkompensation im Konzern ist daher nicht möglich.

4.5. Was ist, wenn der Entlastungsbetrag eines Unternehmens die € 2 Mio.-Grenze erst nach dem 31.07.2023 überschreitet?

Ist sich ein Letztverbraucher unsicher, ob er mehr als € 2 Mio. Entlastung in Anspruch nehmen wird, sollte er mindestens die Selbstverpflichtungserklärung fristgerecht abgeben. Das Gesetz begrenzt sonst den Anspruch auf € 2 Mio., §29 Abs. 2 Satz 2 EWPPBG bzw. §37 Abs. 2 Satz 2 StromPBG. Sollte das Unternehmen dann am Ende tatsächlich insgesamt weniger als € 2 Mio. bekommen, werden die Selbstverpflichtungserklärungen nicht überprüft und durchgesetzt.

4.6. Auf welche Gesellschaften bezieht sich das Boni- und Dividendenverbot?

Es ist geplant, das Boni- und Dividendenverbot in § 29a EWPPBG und § 37a StromPBG im Rahmen einer Gesetzesänderung dort klarzustellen, wo es zum zeitlichen und personellen Anwendungsbereich sowie zu den Rechtsfolgen viele Auslegungsfragen gab.

Das Boni- und Dividendenverbot bezieht sich nach dem Willen des Gesetzgebers auf die nationale Konzernmutter, soweit die Schwellen von € 25 Mio. und € 50 Mio. im Konzern („verbundenes Unternehmen“ nach §2 Nummer 16 EWPPBG) erfüllt werden. Soweit ein Tochterunternehmen einzeln über € 25 Mio. bzw. € 50 Mio. Entlastung erhält, gelten die Verbote auch für dieses Unternehmen. Das entspricht dem Verständnis der anderen Teile der Gesetze, wonach für die Entlastungshöchstgrenzen ebenfalls auf den Konzern

abzustellen ist. Bei mehrstufigen Konzernen sind die Untergesellschaftsmutterstrukturen betroffen, in denen für sich betrachtet € 25 Mio. bzw. € 50 Mio. Entlastungssummen bezogen werden.

Das Dividendenverbot greift für Ausschüttungen der oberen Gesellschaft(en) des Verbundes an Gesellschafter außerhalb des Verbundes. Ausschließlich verbundinterne vertraglich oder gesetzlich geschuldeten Gewinnausschüttungen, z. B. auch aufgrund von bestehenden Ergebnisabführungsverträgen, sind dagegen zulässig („erlaubte Dividenden“ nach § 29a Absatz 5 EWPBG); dies gilt auch für in diesem Kontext erfolgende Ausschüttungen an Minderheitsgesellschafter.

4.7. Welcher Zeitpunkt des Abschlusses einer Boni-Regelung ist maßgeblich?

Bei einer Entlastung von über € 25 Mio. und bis € 50 Mio. werden nur Boni erfasst, die nach dem 1.12.2022 vereinbart oder beschlossen worden sind. Generell kommt es für den maßgeblichen Zeitpunkt auf die Grundsatzentscheidung an. Da Boni-Regelungen häufig die nachträgliche Feststellung einer Zielerreichung voraussetzen, ist diese für den relevanten Zeitpunkt der Vereinbarung nicht erheblich, soweit sie sich an der Feststellung von externen objektiven Kriterien ausrichtet. Eine Ausnahme würde nur dann gelten, wenn die Entscheidung über die Auszahlung im Ermessen einer der Parteien liegt und an subjektive Kriterien (z. B. „gute Leistungen“) geknüpft ist.

Dabei ist es im Rahmen von § 37a Absatz 1 StromPBG und § 29a Absatz 1 EWPBG zulässig, dass vor dem 1.12.2022 vereinbarte Boni im Jahr 2023 höher ausfallen, wenn beispielsweise eine vorher transparent feststehende Formel mit Erfolgsindikatoren (z. B. Treibhausgas-Einsparungen) berechnet wird, soweit der Nichteinbezug der Entlastungssumme in das EBITDA (Absatz 2) beachtet wird.

4.8. Kommt es bei § 37a StromPBG und § 29a EWPBG auf die Vereinbarung oder die Nichtauszahlung an?

Es ist geplant, das Boni- und Dividendenverbot in § 29a EWPBG und § 37a StromPBG im Rahmen einer Gesetzesänderung zum zeitlichen Anwendungsbereich klarzustellen.

Bei den Boni- und Dividendenverboten der Preisbremsen wurde eine zweistufige Regelung getroffen.

Die erste Stufe ab 25 Mio. Euro gemäß § 37a Absatz 1 StromPBG und § 29a Absatz 1 EWPBG stellt für davon erfasste Zahlungen auf den Zeitpunkt der Vereinbarung oder des Beschlusses ab: Es dürfen keine neuen Boni etc. oder Erweiterungen nach dem 1.12.2022 bis 31.12.2023 vereinbart oder beschlossen werden. Bei dem Gehalt der Geschäftsleitung (Absatz 3) kommt es aber auf die generelle Nichtauszahlung im Entlastungszeitraum an. Die „Geschäftsleitung“ umfasst dabei sämtliche Führungspersonen der ersten Ebene, also etwa bei der Aktiengesellschaft sämtliche Vorstandsmitglieder und bei der GmbH sämtliche Geschäftsführer.

Die zweite Stufe ab 50 Mio. Euro stellt generell auf die Nichtauszahlung im Entlastungsjahr 2023 von Boni (Absatz 4) und Dividenden (Absatz 5) ab, unabhängig

vom Zeitpunkt der Vereinbarungen oder Beschlüsse. Das BMWK strebt eine Gesetzesänderung an, mit der auch die Verbote von Absatz 4 und Absatz 5 auf das Kalenderjahr 2023 beschränkt.

Alle ausgeschlossenen Zahlungen können auch nicht später nachgeholt werden.

Für die Zukunft ab 2024 können neue Boni für neue Sachverhalte vereinbart werden, die Nichterhöhung und Nichtneuevereinbarung nach Absatz 1 sowie die generelle Nichtauszahlung nach Absatz 3 bis 5 für 2023 wirken aber fort, die bloße Verschiebung der Auszahlung ist z. B. nicht möglich.

4.9. Darf das Unternehmen nach dem 1.12.2022 für das Geschäftsjahr 2023 eine Erfolgsbeteiligung der Vorstände mit Auszahlung im Jahr 2024 beschließen?

Nein, für das Geschäftsjahr 2023 dürfen keine derartigen Beschlüsse gefasst werden. Alle ausgeschlossenen Zahlungen für das Jahr 2023 können auch nicht später nachgeholt werden.

Für die Zukunft ab 2024 können neue Boni für neue Sachverhalte vereinbart und beschlossen werden, die Nichterhöhung und Nichtneuevereinbarung nach Abs. 1 sowie generelle Nichtauszahlung nach Abs. 3 bis 5 für 2023 wirken aber fort, die bloße Verschiebung der Auszahlung ist z. B. nicht möglich. Ein Unternehmen darf also nach dem 1.12.2022 für die Geschäftsjahre 2024 und folgende Jahre neue Beschlüsse fassen, z. B. Erfolgsboni für Treibhausgas-Einsparungen 2024-2030.

4.10. Was ist, wenn das Unternehmen noch keine „Opt-Out-Erklärung“ abgegeben hat und die Frist hierfür schon abgelaufen ist?

Die Frist zur Abgabe der „Opt-Out-Erklärung“ (§ 37a Absatz 6 StromPBG/ § 29a Absatz 6 EWPPBG) ist nunmehr der 31.7.2023. Hat ein Unternehmen diese bis dahin nicht abgegeben, sondern möchte erst zu einem späteren Zeitpunkt eine Begrenzung auf € 25 Mio. erreichen, so gilt Folgendes. Soweit zunächst eine höhere Entlastungssumme in Anspruch genommen worden ist und die für die Entlastungssumme jeweils geltenden Boni- und Dividendenverbote nach § 37a StromPBG und § 29a EWPPBG vom Unternehmen in der Periode eingehalten wurden, kann die Entlastungssumme, z.B. wegen viel besserer Geschäftsentwicklung oder niedrigerer Energiepreise als erwartet, später auf einen Betrag unter € 25 Mio. begrenzt werden. Dies kann über die Selbsterklärungen an die Energieversorger erfolgen. Bereits erhaltene Entlastungen würden spätestens mit der Endabrechnung entsprechend über die Energieversorger eingezogen. Entsprechendes gilt für die strengeren Boni- und Dividendenverbote für Entlastungssummen über € 50 Mio.

4.11. An wen und in welcher Form sind Erklärungen oder Mitteilungen, die an die Prüfbehörde zu richten sind, zu übermitteln?

Da die Prüfbehörde bis zum 31.07.2023 nicht konstituiert sein wird, hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz als übergeordnete Behörde der Prüfbehörde für einen Übergangszeitraum die Aufgabe übernommen, an die Prüfbehörde zu richtende Erklärungen entgegenzunehmen. Hierfür bedient sich das

BMWK des Beauftragten nach dem EWPPBG, des Unternehmens PwC, als Verwaltungshelfer. Dabei ist PwC zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet; die Daten werden seitens PwC ausschließlich für Zwecke der vorgenannten Aufgabe verwendet. PwC hat für das BMWK die nachfolgend aufgeführten Postfächer eingerichtet, an welche diese Erklärungen fristwährend übersandt werden können. **Ersatzweise zur Schriftform ist somit die Übermittlung eines unterzeichneten Dokuments per E-Mail ausreichend.**

- de_preisbremsen_arbeitsplatzerhalt@pwc.com für Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen bzw. Erklärungen zum Arbeitsplatzertalt nach § 29 Absatz 2 Satz 1 EWPPBG bzw. § 37 Absatz 2 Satz 1 StromPPBG,
- de_preisbremsen_bonidividendenverbot@pwc.com für Erklärungen zum Boni- und Dividendenverbot nach § 29a Absatz 6 EWPPBG bzw. § 37a Absatz 6 StromPPBG,
- de_preisbremsen_mitteilungen2mio@pwc.com für Erklärungen und Unterlagen bei Erhalt einer Entlastungssumme von mehr als 2 Millionen Euro nach § 22 Absatz 2 EWPPG bzw. § 30 Absatz 2 StromPPBG.

Mitteilungen von Energielieferanten bei Gewährung einer Entlastungssumme von mehr als 1 Million Euro nach § 23 Nummer 1 b) bb) EWPPBG bzw. § 31 Absatz 1 Nummer 2 bb) StromPPBG sind an das folgende Postfach zu übermitteln:

- de_preisbremsen_lieferantenmitteilungen1mio@pwc.com .

Über die im Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz und im Strompreisbremsegesetz aufgeführten Inhalte hinaus bestehen keine Vorgaben⁵.

Das EWPPBG und das StromPPBG sehen für die Übermittlung von Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen bzw. Erklärungen zum Arbeitsplatzertalt nach § 29 Absatz 2 Satz 1 EWPPBG bzw. § 37 Absatz 2 Satz 1 StromPPBG sowie von Erklärungen nach zum Boni- und Dividendenverbot nach § 29a Absatz 6 EWPPBG bzw. § 37a Absatz 6 StromPPBG eine Abgabe zum 31.07.2023 vor. Um Unternehmen, die möglicherweise mit der Zusammenstellung von Unterlagen bislang abgewartet haben, bis die neue Prüfbehörde konstituiert ist, entgegenzukommen, wird es nicht beanstandet, wenn diese Unterlagen und Erklärungen bis spätestens zum Ablauf des 30.09.2023 übermittelt werden. **Bei eigentlich verfristeter, aber innerhalb der Nichtbeanstandungsfrist bis 30.09.2023 erfolgreicher Einreichung muss mit einer Rückforderung, wegen verspäteter Abgabe nicht gerechnet werden.**

5. Sonstige Fragen

5.1. Wie ist die Entlastung umsatzsteuerrechtlich zu behandeln?

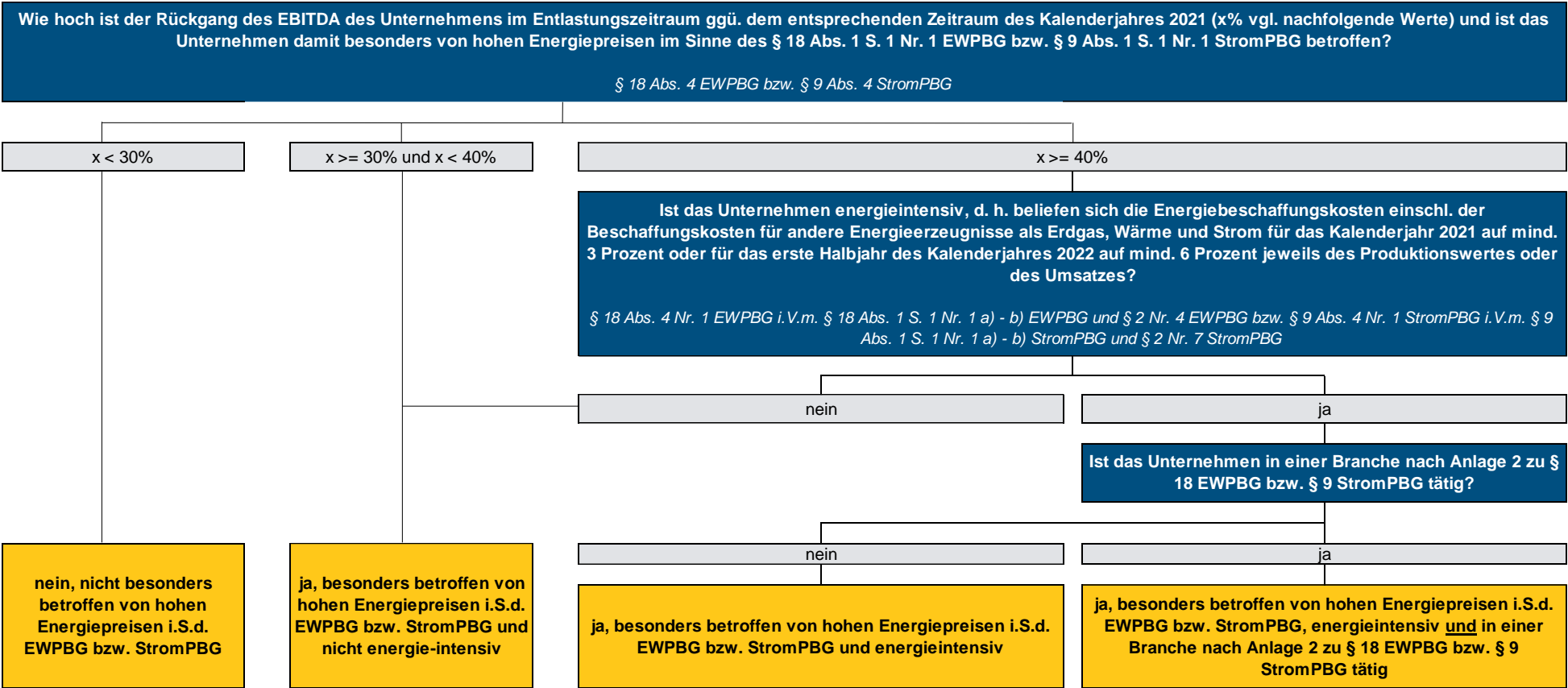
Die Entlastungsbeträge stellen im umsatzsteuerrechtlichen Sinne ein Entgelt von dritter Seite dar und unterliegen daher der Umsatzbesteuerung.

⁵ Muster-Vorlagen werden entsprechend nicht zur Verfügung gestellt.

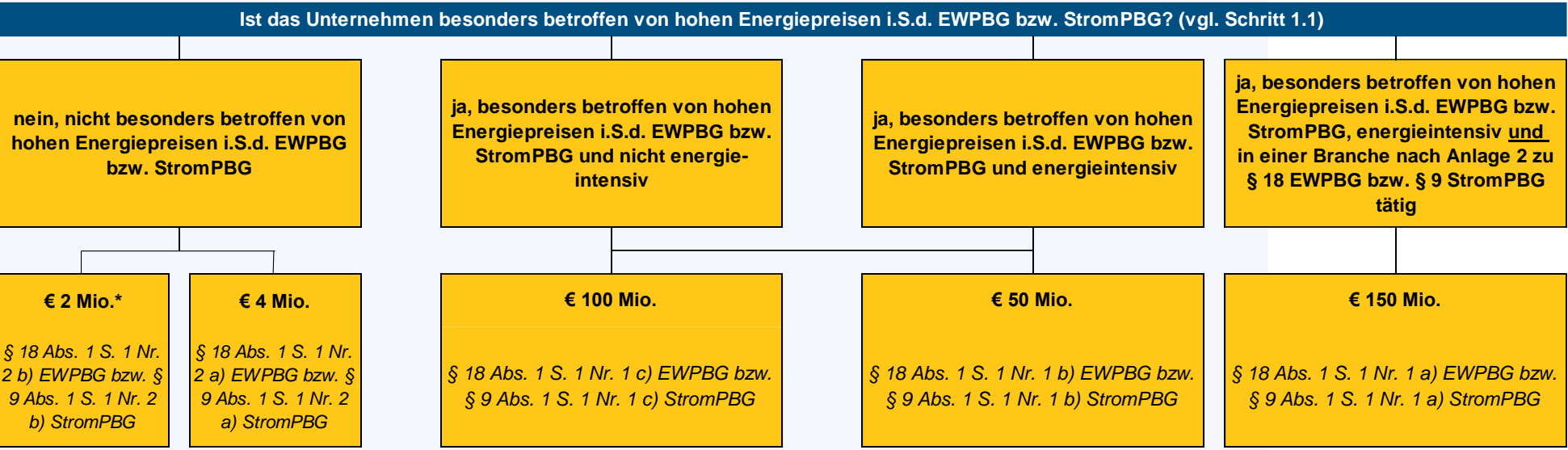
Anhang: Schema zur Ermittlung der individuellen Höchstgrenze nach § 18 EWPBG bzw. § 9 StromPBG eines Unternehmens(verbunds)

Hinweis: Das folgende Schema stellt dar, wie die Höchstgrenzen nach § 18 EWPBG bzw. § 9 StromPBG auf Ebene des einzelnen Unternehmens ermittelt werden. Ist das betreffende Unternehmen Teil eines Unternehmensverbunds, sind weitere Voraussetzungen zu erfüllen, die nicht Bestandteil dieses Schemas sind.

Schritt 1.1) Ermittlung, ob das Unternehmen besonders betroffen von hohen Energiepreisen ist



Schritt 1.2) Ermittlung der absoluten Höchstgrenzen



Achtung: Bei Unternehmensverbänden gilt die absolute Höchstgrenze für den Unternehmensverbund. Auf die beteiligten Unternehmen können somit nur Anteile der absoluten Höchstgrenze entfallen. Vgl. hierzu auch die FAQs.

* Für Unternehmen, die in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, beträgt die absolute Höchstgrenze anstelle von € 2,0 Mio. € 250.000; für Unternehmen, die im Fischerei- und Quakultursektor tätig sind, beträgt die absolute Höchstgrenze statt € 2,0 Mio. € 300.000 (vgl. § 18 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 EWPBG bzw. § 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 StromPBG).

Schritt 2) Ermittlung der relativen Höchstgrenze I anhand der krisenbedingten Energiemehrkosten
 (die relative Höchstgrenze gilt auch bei verbundenen Unternehmen auf der Ebene der einzelnen Unternehmen)

Wie hoch sind die krisenbedingten Energiemehrkosten des Unternehmens im Entlastungszeitraum ggü. dem entsprechenden Zeitraum des Kalenderjahrs 2021?

§ 18 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 2 Nr. 6 EWPBG bzw. § 9 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 2 Nr. 11 StromPBG

Berechnung nach Anlage 1 zu § 2 Nr. 6 EWPBG bzw. Anlage 1 zu § 2 Nr. 11 StromPBG

€ [x] Mio. krisenbedingte Energiemehrkosten (kEM)

Unter Berücksichtigung der in Schritt 1 ermittelten absoluten Höchstgrenzen:

€ 2 Mio.

€ 4 Mio.

€ 100 Mio.

€ 50 Mio.

€ 150 Mio.

bis zu 100% der kEM

bis zu 50% der kEM

bis zu 40% der kEM

bis zu 65% der kEM

bis zu 80% der kEM

§ 18 Abs. 2 Nr. 1 e) EWPBG bzw. § 9 Abs. 2 Nr. 1 e) StromPWB

§ 18 Abs. 2 Nr. 1 d) EWPBG bzw. § 9 Abs. 2 Nr. 1 d) StromPWB

§ 18 Abs. 2 Nr. 1 c) EWPBG bzw. § 9 Abs. 2 Nr. 1 c) StromPWB

§ 18 Abs. 2 Nr. 1 b) EWPBG bzw. § 9 Abs. 2 Nr. 1 b) StromPWB

§ 18 Abs. 2 Nr. 1 a) EWPBG bzw. § 9 Abs. 2 Nr. 1 a) StromPWB

Hinweis: Die Höchstbeträge von € 2 Mio. und € 4 Mio. können [nach Maßgabe der Rn. 66 lit. (g) TCF unter Beachtung der Höchstgrenzen] kumuliert bzw. kombiniert werden.

Schritt 3) Ermittlung der relativen Höchstgrenze II anhand der Veränderung des EBITDA

(nur relevant bei einer absoluten Höchstgrenze von € 50 Mio., € 100 Mio. oder € 150 Mio.)

War das EBITDA des entsprechenden Zeitraums (Q1, Q2, Q3 oder Q4) des Kalenderjahrs 2021 positiv?

§ 18 Abs. 2 Nr. 2 a) - b) EWPBG bzw. § 9 Abs. 2 Nr. 2 a) - b) StromPBG

ja

relative Höchstgrenze II =
 $(\text{EBITDA Vergleichszeitraum 2021} \times 0,7) -$
 $(\text{EBITDA im Entlastungszeitraum ohne Entlastungssumme})$

nein

relative Höchstgrenze II =
 $\text{Maximum}((0 - \text{EBITDA im Entlastungszeitraum ohne Entlastungssumme}); 0)$

Schritt 4) Ermittlung der unternehmensindividuellen Höchstgrenze* unter Berücksichtigung der relativen und der absoluten Höchstgrenzen

unternehmensindividuelle Höchstgrenze* =
 $\text{MINIMUM}(\text{relative Höchstgrenze I}; \text{relative Höchstgrenze II}; \text{absolute Höchstgrenze}^*)$

*) absolute Höchstgrenze des Unternehmens bzw. bei einem Unternehmensverbund individueller Anteil des Unternehmens an der absoluten Höchstgrenze